

# Soziale Sicherheit im Kanton Nidwalden



## ***GESCHÄFTSBERICHT 2011***

**Zahlen – Fakten – Informationen**

**AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN**





## Inhalt

### Magazin

**Seite 4 Landrat Maurus Adam**  
«Revisionen bedeuten in der Regel Mehrarbeit für die Verwaltung»

---

**Seite 6 Ergänzungsleistungen**  
Wichtige Finanzierungsquelle bei Heimaufenthalt

---

**Seite 8 Anerkennungspreis übergeben**  
Preisträgerin: Ecomatic AG, Ennetbürgen

---

**Seite 9 Selbständigkeit und Sozialversicherungen**  
Was sich bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ändert

---

**Seite 10 Von 54 zu 88**  
Standortwechsel im Juni 2011

---

**Seite 12 6. IV-Revision**  
Ausblick und Vorbereitung

---

**Seite 14 Projekt «Praktikumsplätze» ist erfolgreich angelaufen**  
Erste Bilanz nach einem Jahr

---

### Kennzahlen

**Seite 18 Beiträge**  
Über 144 Millionen Einnahmen  
Rund 7'700 Mitglieder  
Entwicklung der Beitragseinnahmen  
Beitragsbezug

---

**Seite 20 Leistungen**  
Über 176 Millionen Ausgaben  
Unsere Hauptausgaben: AHV / IV / EO  
Konstant steigende Zahl von AHV und EL-Bezügerinnen und Bezüglern / Rückgang bei den IV-Bezügerinnen und Bezüglern  
FAK und FLG: Über 18 Millionen Franken  
Familienzulagen  
Ergänzungsleistungen (EL): Bedarfsgerechte Zuschüsse  
Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

---

**Seite 23 Invalidenversicherung**  
Eingliederung vor Rente  
Meldungen und Anmeldungen seit 1.1. 2008 (5. IV-Revision)  
Die Invalidenversicherung ist Dauerthema in der Öffentlichkeit

---

**Seite 25 Rechts- und Regressdienst**  
Rechtsdienst  
Regressdienst

---

### Corporate Governance

**Seite 28 Die einzelnen Unternehmen**  
Ausgleichskasse Nidwalden  
IV-Stelle  
Familienausgleichskasse Nidwalden  
Jahresrechnung  
Die Ausgleichskasse Nidwalden  
(Stand: 31. Dezember 2011)  
Dank

---

# Soziale Sicherheit ist einem steten Wandel unterworfen

---

## Liebe Leserin, lieber Leser

Im vergangenen Geschäftsjahr hat die Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden ihren Standort gewechselt. Nach einer Ausbauzeit von rund drei Monaten konnten im Juni 2011 die neuen Räume im Mirage-Center bezogen werden. Neben dem Alltagsgeschäft, welches selbstverständlich weiterhin gut zu funktionieren hatte, war dieser Standortwechsel ein zusätzlicher Effort für alle Beteiligten. Lesen Sie dazu den ausführlichen Bericht im Magazinteil.

Im Magazinteil finden Sie ausserdem diverse Berichte zur Geschäftstätig-

keit der Ausgleichskasse und IV-Stelle Nidwalden. Der News-Ticker hält in konzentrierter Form fest, was sich auf kantonaler und auf Bundesebene im Jahr 2011 ereignet hat. Die beiden weiteren Teile des Geschäftsberichts sind Zahlen und Fakten gewidmet: statistisch dargestellt erhalten Sie u. a. einen Überblick über die Entwicklungen bei den Mitgliederzahlen, bei den Einnahmen und den Ausgaben. Im Corporate Governance-Teil finden Sie unsere Jahresrechnungen abgebildet.

Wir freuen uns, Sie mit dem Geschäftsbericht umfassend über Ihr Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen

im Kanton Nidwalden orientieren zu können!

Ausgleichskasse Nidwalden

*M. Duddle-Ammann*

Monika Duddle-Ammann  
Direktorin



## Impressum

**Texte:** Ausgleichskasse Nidwalden  
**Redaktion:** akomag  
**Konzept/Gestaltung:** Ristretto Kommunikation ASW  
**Druck:** GfK PrintCenter, Hergiswil

# Landrat Maurus Adam

«Revisionen bedeuten in der Regel Mehrarbeit für die Verwaltung»



Landrat Maurus Adam

**Dass der Bund im Bereich der Sozialversicherungen immer mehr Aufgaben an die Kantone delegiert, bereitet dem Hergiswiler Landrat Maurus Adam Sorgen. Für den Präsidenten der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden sind solche Massnahmen lediglich eine Umverteilung der Kosten zu Lasten von Kanton und Gemeinden.**

***Maurus Adam, Sie sind seit Sommer 2010 Präsident der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden. Was sind Ihre Erfahrungen, die Sie in dieser Zeit sammeln konnten?***

Maurus Adam: Der vertiefte Einblick in die Tätigkeiten der verschiedenen Sozialwerke ist sehr spannend und auch aufschlussreich. Die Zusammenarbeit mit der Direktion ist sehr gut und ich durfte in dieser Zeit auch die Feststellung machen, dass die Mitarbeitenden auf allen Abteilungen sehr effizient und zielgerichtet arbeiten. Ich lege grossen Wert darauf, dass wir bei den Kommissionsitzungen immer zu einem Fachthema der verschiedenen Sozialwerke informiert werden. Der Blick hinter die Kulissen dient dazu, sich Fachwissen anzueignen.

***In Ihre bisherige Amtszeit als Präsident fiel unter anderem der Umzug an den neuen Standort an der Stansstadterstrasse 88. Hat sich der Standortwechsel bewährt?***

Maurus Adam: Auf jeden Fall. Gerade in Bezug auf Prozessabläufe konnten die angestrebten Optimierungen umgesetzt werden. Unnötige Wege wurden eliminiert. Der Umzug hatte ja auch einen finanziellen Hintergrund. Der jetzt vorliegende Jahresabschluss zeigt, dass sich der Umzug auch diesbezüglich gelohnt hat. Die Befürchtungen, dass es ein Problem werden könnte, dass die Geschäftsräume weiter weg vom Zentrum sind, haben sich nicht bewahrheitet.

***Bei der Invalidenversicherung jagen sich Revision um Revision. Seit dem 1. Januar 2012 ist die IV-Revision 6a in Kraft. Wie die Bezeichnung 6a vermuten lässt, folgt bald die IV-Revision 6b. Was beinhaltet die nächste Revision?***

Maurus Adam: Grundsätzlich muss ich festhalten, dass bis anhin jede vom Bund vorgeschlagene Revision Mehrarbeit für die Verwaltung bedeutet hat. Da macht auch diese Revision keine Ausnahme. Mit der 6. IV-Revision erfüllt der Bundesrat den ausdrücklichen Auftrag des Parlaments, die Invalidenversicherung durch die Senkung der Aus-

gaben zu sanieren. Die bereits am 1. Januar 2012 in Kraft gesetzte Revision 6a umfasst Massnahmen, die schnell umgesetzt werden können. Ziel ist es, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit von Rentenbezügerinnen und -bezügern mit Hilfe von gezielten Massnahmen so weit zu verbessern, dass eine Wiedereingliederung möglich wird. Die vom Bundesrat verabschiedete Revision 6b vollendet die Sanierung der Invalidenversicherung. Sie hat nicht nur eine nachhaltig ausgeglichene Rechnung zum Ziel, sondern ermöglicht es auch, bis 2025 die Schulden der IV beim AHV-Fonds vollständig zurückzuzahlen.

***All die IV-Revisionen haben zum Ziel, das Defizit der IV zu stabilisieren. Ist dieses nicht ein Fass ohne Boden und ist es nicht aussichtslos, dass das Defizit jemals abgebaut werden kann?***

Maurus Adam: Die Anstrengungen sind gross, dass es nicht zu einem Fass ohne Boden wird. Gerade die Wiedereingliederung von Menschen in den Arbeitsprozess ist für mich ein Schritt in die richtige Richtung. Ich befürchte allerdings, dass die Massnahmen lediglich eine Umverteilung der Kosten zu Lasten der Kantone und Gemeinden zur Folge haben könnten.

*Eine weitere Baustelle ist, dass immer mehr Mithbürger ihre Prämien für die Krankenkassen und/oder Kostenbeteiligungen an erbrachten Leistungen nicht mehr bezahlen. Diese Tatsache hat den Bund dazu bewogen, dass neu die Kantone zwingend die Verlustscheine der Versicherer zu 85 Prozent übernehmen müssen. Schiebt der Bund da nicht einfach den Schwarzen Peter an die Kantone weiter?*

Maurus Adam: Für mich ist dies ganz klar die Zuschreibung dieser Karte und ein weiteres Abschieben von Verantwortung an die Kantone und Gemeinden. Bei jeder anderen Versicherung ist es doch so, dass das Versicherungsunternehmen bei Nichtbezahlung der Prämie das Risiko trägt. Nur bei den Krankenkassen macht man da eine Ausnahme, was für mich unverständlich ist.

*Welche finanziellen Auswirkungen hat diese neue Verlustscheinregelung für den Kanton Nidwalden?*

Maurus Adam: Die Kosten für die Verlustscheine sowie die Verwaltungskosten hat der Kanton zu tragen. Da wir auf Grund der neuen Regelung noch über kein gesichertes Datenmaterial verfügen, musste eine unverbindliche Schätzung der Kosten erstellt werden. Unter diesen Voraussetzungen rechnen wir für den Kanton Nidwalden mit einem Schuldenvolumen von gegen 570'000 Franken.

*Auf der einen Seite ist die neue Verlustscheinregelung in Kraft. Auf der anderen Seite will der Kanton noch in diesem Jahr das Krankenversicherungsgesetz dahingehend ändern, dass die Zahl der Bezüger von Prämienverbilligungen auf eine massvolle Quote reduziert wird. Ist dies nicht ein Widerspruch?*

Maurus Adam: Nicht ein Widerspruch – vielmehr eine Korrekturmassnahme. Bis anhin erfolgte im Kanton Nidwalden die Verteilung der Prämienverbilligung nach einem fixen Prozentsatz. Das heisst: Anrecht auf die Prämienverbilligung bestand, wenn die Prämie acht Prozent der Summe aus dem gesamten Reineinkommen und drei Prozent des gesamten Reinvermögens überstieg. Die Erfahrungen haben jetzt aber gezeigt, dass sich die starre Verankerung des Prozentsatzes im Gesetz nicht bewährt hat.

*Der Regierungsrat hat zu Beginn des Jahres in der Mitteilung zur Änderung des Krankenversicherungsgesetzes festgehalten, dass die kantonale Prämien-*

*verbilligung wieder vermehrt in Übereinstimmung mit der bundesrechtlichen Vorgabe gebracht werden soll. Hat Nidwalden mit der bisherigen Praxis bis jetzt gegen Bundesrecht verstossen?*

Maurus Adam: Der Kanton Nidwalden hat sich immer an das Bundesrecht gehalten. Verantwortlich für die massive Ausgabensteigerung im Bereich der Prämienverbilligung war nebst den stetig wachsenden Gesundheitskosten die erschwerte Steuerbarkeit der Bezugsquote. Wenn der Selbstbehalt als massgebender Wert für die Anspruchsberechnung nicht mehr fix, sondern mit einer Untergrenze von 8 und einer Obergrenze von 15 Prozent im Krankenversicherungsgesetz verankert wird, hat der Regierungsrat für die jährliche Festlegung des Selbstbehaltes eine bessere Bandbreite. Analog zum Selbstbehalt soll der Regierungsrat neu den Satz des anrechenbaren Vermögens in einer gesetzlich verankerten Bandbreite von 3 bis 10 Prozent festlegen können. Mit diesen Massnahmen sollte es möglich sein, auch in Nidwalden die Bezugsquote der Prämienverbilligung von rund einem Drittel der ständigen Wohnbevölkerung zu erreichen, wie dies in anderen Kantonen der Fall ist.

*Welche Ziele werden mit der Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes angestrebt?*

Maurus Adam: Wie bereits erwähnt, soll mit der Teilrevision die Anzahl der Bezüger der Prämienverbilligung auf eine massvolle Quote reduziert werden. Die Bezugsquote lag beispielsweise im Jahr 2011 bei 44,9 Prozent. Ich glaube nicht, dass im Kanton Nidwalden knapp die Hälfte der Bevölkerung «Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» sind, die Anrecht auf eine Prämienverbilligung haben.

*Noch in diesem Jahr soll das kantonale Familienzulagengesetz geändert werden. Als Folge davon wären dann Arbeitgebende und Selbständigerwerbende in der gleichen Solidargemeinschaft. Erwarten Sie Widerstand von Seite der Selbständigerwerbenden?*

Maurus Adam: Ein Widerstand wäre wohl zwecklos, auch wenn wir uns der Tatsache bewusst sind, dass die Selbständigerwerbenden in unserem Kanton mehrmals darauf hingewiesen haben, dass sie diese Lösung nicht suchen. Bis anhin war es den Selbständigerwerbenden freigestellt, ob sie sich der Familienzulagenordnung anschliessen oder nicht. Neu sind sie dazu gesetzlich ver-

pflichtet, und zwar bereits aus dem Bundesrecht, das der Kanton Nidwalden hier lediglich umsetzt.

*Welches sind die finanziellen Auswirkungen für den Kanton Nidwalden, sollte diese Gesetzesänderung in Kraft treten?*

Maurus Adam: Die Ausdehnung der bundesrechtlichen Familienzulagenordnung auf die Selbständigerwerbenden hat keinen Zusatzaufwand beim Kanton zur Folge.

*Kommen wir nochmals zurück zur Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden, die im schweizweiten Vergleich sehr gut arbeitet. Welches sind Ihrer Meinung nach die Faktoren, die zum Erfolg der Ausgleichskasse führen?*

Maurus Adam: Ich glaube, die Verantwortung, welche den verschiedenen Teams von der Direktion und Geschäftsleitung übertragen wird, ist ein wichtiger Faktor. Dadurch ist es uns in den vergangenen Jahren gelungen, die Verwaltung schlank und effizient zu halten. Es wird unser Bestreben sein, dies auch in Zukunft so beizubehalten.

Interview und Foto: Beat Christen, akomag

## Zur Person

### Maurus Adam

Maurus Adam ist mit Marlies verheiratet und hat drei erwachsene Kinder. Seit 2002 gehört er dem Nidwaldner Landrat als Vertreter der FDP Die Liberalen an. Seine politische Laufbahn begann der 58-jährige Hergiswiler im Schulrat seiner Gemeinde, dem er von 1988 bis 1998 angehörte. Seit 2010 ist Maurus Adam Mitglied des Landratsbüros. Er ist Präsident der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden, der Verwaltungskommission der IV-Stelle Nidwalden sowie der Aufsichtskommission der Familienausgleichskasse Nidwalden. Zudem nimmt er Einsitz in der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit. Beruflich ist Maurus Adam als Sicherheitsingenieur (Arbeitssicherheit) bei der SUVA tätig. In seiner Freizeit besucht der Hergiswiler oft Schwingfeste und ist Präsident des Ob- und Nidwaldner Schwingerverbandes.

### Januar 2011

#### Invalidenversicherung

Die Invalidenversicherung erhält per 1. Januar 2011 einen eigenständigen Fonds. Somit werden nun insgesamt drei Ausgleichsfonds für die AHV, die IV und die EO geführt. Es besteht eine gemeinsame Verwaltung. Aus Transparenzgründen und zur Sicherstellung der finanziellen Trennung der drei Zweige wird für jeden Fonds eine gesonderte Rechnung geführt und eine eigene Bilanz erstellt. Die Einrichtung dieses Fonds ist die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Sanierung der IV.

#### Neuordnung Pflegefinanzierung

Die gesetzlichen Regelungen zur Neuordnung der Pflegefinanzierung treten per 1. Januar 2011 in Kraft. Es kommen Änderungen im Krankenversicherungsgesetz, im Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz sowie bei den Ergänzungsleistungen zum Tragen. Die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist keine neue Pflegeleistung sondern eine Finanzierungsvorlage.

### Februar 2011

#### Prämienverbilligung

Der Abschlussbericht der Ausgleichskasse Nidwalden über die Durchführung der Prämienverbilligung 2010 ist erschienen. Im Jahr 2010 haben 45,7 Prozent der Bevölkerung eine Prämienverbilligung erhalten. Von den eingegangenen Anmeldungen konnten 89,7 Prozent gutgeheissen werden. Die insgesamt 18'721 Bezügerinnen und Bezüger leben in 9'464 Haushalten im Kanton Nidwalden. Das gesamte Auszahlungsvolumen betrug im Rechnungsjahr 2010 rund 17,3 Millionen Franken. Daran beteiligt sich der Bund mit rund 10,2 Mio. Franken. Die Differenz hat der Kanton Nidwalden zu tragen.

### April 2011

#### Prämienverbilligung

Über 12'000 Steuerpflichtige wurden im April persönlich über die Prämienverbilligung informiert. Der Anspruch auf Prämienverbilligung ist von verschiedenen Faktoren abhängig. So unter anderem vom sogenannten Selbstbehalt, welcher im Gesetz verankert ist, und der vom Regierungsrat jährlich festzulegenden Richtprämie. Die Prämien im Kanton Nidwalden sind für das Jahr 2011 erneut angestiegen. Bis Ende Dezember gingen bei der Ausgleichskasse 11'541 Anmeldungen ein.

### Mai 2011

#### Alters- und Hinterlassenenversicherung

Der neueste Bericht zu den Finanzperspektiven für die AHV zeigt auf, dass das Vermögen der AHV ab etwa dem Jahr 2020 zu schmelzen beginnen und danach immer schneller abnehmen wird. Die Liquidität des AHV-Ausgleichsfonds wird ca. ab 2025 voraussichtlich unter 50 Prozent einer Jah-

## Ergänzungsleistungen

Wichtige Finanzierungsquelle bei Heimaufenthalt

**Einst als vorübergehende Lösung zur Verhinderung von Armut im Alter, bei Invalidität oder für Hinterlassene gedacht, sind Ergänzungsleistungen heute ein fester Bestandteil im Sozialversicherungssystem. Sie helfen mit, die Existenz von Personen mit AHV/IV-Leistungen zu sichern. Besonders bei einem Heimaufenthalt spielen Ergänzungsleistungen eine wichtige Rolle.**

Die Ergänzungsleistungen (EL) wurden 1966 eingeführt und waren damals als Übergangslösung, bis die Renten der ersten Säule das verfassungsmässige Ziel der Existenzsicherung erreichen, gedacht. Da in der Folge aber politisch keine Lösung im Rahmen der AHV/IV-Gesetzgebung gefunden wurde, blieben die Ergänzungsleistungen bestehen und wurden inzwischen mehrmals ausgebaut. Heute sind sie ein anerkannter Teil des Systems der sozialen Sicherung und spielen insbesondere auch bei der Finanzierung eines Heimaufenthaltes eine wichtige Rolle.

### Wohnverhältnisse sind massgebend

Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen für AHV/IV-Rentnerinnen und Rentner. Es werden dabei die Ausgaben und die Einnahmen einander gegenübergestellt. Das Bundesrecht gibt vor, was auf beiden Seiten angerechnet werden kann. Resultiert ein Defizit, erhält die Person Ergänzungsleistungen. Ausserdem hängt der Anspruch auch von der Wohnform ab. Als Wohnform ver-

steht man den Aufenthalt zuhause oder den Aufenthalt in einem Heim. Das nachstehende Beispiel (vgl. Kasten) verdeutlicht, wie sich der Anspruch bei einem Heimeintritt bei gleich bleibenden Vermögens- und Einkommensverhältnissen verändert:

Nehmen wir Herrn Peter Muster (Name erfunden), welcher eine AHV-Rente und eine kleine Rente seiner Pensionskasse erhält. Er verfügt weiter über ein gespartes Vermögen von 100'000 Franken. Lebt Herr Muster zuhause, erhält er 455 Franken pro Monat an Ergänzungsleistungen. Muss er hingegen in ein Pflegeheim eintreten, beträgt die monatliche EL-Leistung 2'907 Franken.

### 50 Prozent beziehen EL

Wie im Beispiel von Peter Muster gezeigt, verändert sich der Anspruch bei einem Heimaufenthalt erheblich. Das Beispiel zeigt auch auf, dass ein beträchtlicher Teil der Kosten im Heim durch Ergänzungsleistungen finanziert wird. Da die EL Bedarfsleistungen sind, welche die Existenz sichern sollen und aus allgemeinen Steuermitteln von Bund und Kanton finanziert werden, sind die anrechenbaren Heimtaxen jedoch nach oben begrenzt. Mit den EL-Mitteln sollen und können keine „Luxusheime“ finanziert werden. Laut der schweizerischen EL-Statistik vom Sommer 2011 beziehen schweizweit etwa 50 Prozent aller Heimbewohnerinnen und Heimbewohner Ergänzungsleistungen. Diese Zahl dürfte auch für Nidwalden zutreffen.



resausgabe fallen. Diese Finanzperspektiven zeigen, dass in absehbarer Zukunft Massnahmen notwendig sind, um das finanzielle Gleichgewicht der AHV erhalten zu können. Die notwendigen Grundlagen werden bis Ende 2012 vom Bund unter Einbezug der Sozialpartner und der Parteien erarbeitet.

### Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die AHV-Statistik 2010 ist erschienen. Die Ausgaben der Altersversicherung beliefen sich im Berichtsjahr auf 36,6 Mia. Franken. Den Hauptteil der Leistungen machen mit 35,7 Mia. Franken die Renten aus. Neben anderen Leistungen schlugen die Hilflosenentschädigungen mit 494 Mio. Franken am meisten zu Buche. Die Beiträge an Hilfsorganisationen für betagte Menschen betragen 118 Mio. Franken. Auf der Einnahmenseite haben beitragspflichtige Einkommen 27,5 Mia. Franken eingebracht. Dies entspricht 71,3 Prozent der gesamten Einnahmen von 38,5 Mia. Franken. Die AHV schliesst ihre Jahresrechnung 2010 mit einem Überschuss von 1,9 Mia. Franken ab.

### Invalidenversicherung

Der Bundesrat hat die Botschaft zum zweiten Massnahmenpaket der 6. IV-Revision zuhanden des Parlamentes verabschiedet (IV-Revision 6b). Damit wird der Auftrag erfüllt, die Invalidenversicherung mit Einsparungen zu sanieren. Die Revision 6b sieht die Einführung eines stufenlosen Rentensystems, die Verstärkung der Eingliederung, eine Anpassung der Kinderrenten sowie Anpassungen bei der Übernahme von Reisekosten vor.

### Invalidenversicherung

Die IV-Statistik 2010 verzeichnet im Berichtsjahr 450'000 Leistungsbezügerinnen und -bezüger (Renten, Eingliederungsmassnahmen, etc.). Total wurden 280'000 Invalidenrenten ausbezahlt. Drei Viertel davon sind ganze Renten. Hauptursache für den Bezug von Renten sind Krankheiten. Unfälle und Geburtsgebrechen spielen nur eine untergeordnete Rolle. Die Anzahl der Neuerentungen in der Schweiz ging in den letzten Jahren sukzessive zurück.

### Juni 2011

#### Standortwechsel

Am 3. Juni 2011 ist es soweit: Die Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden bezieht ihre neuen Räume an der Stansstadterstrasse 88 in Stans. Nach einer intensiven dreimonatigen Ausbauphase werden die Kunden ab Juni 2011 am neuen Standort im Mirage-Center empfangen. Diverse Faktoren wie Platzverhältnisse, Sicherheitsüberlegungen, Optimierung von Abläufen haben zu diesem Standortwechsel geführt.

Fortsetzung auf Seite 8

## Peter Muster lebt zuhause

| Ausgaben                                                        | Fr.    |
|-----------------------------------------------------------------|--------|
| KVG: kantonale Richtprämie*                                     | 3'516  |
| Maximale Bruttomiete                                            | 13'200 |
| Lebensbedarf                                                    | 19'050 |
| Total                                                           | 35'766 |
| <b>Einnahmen</b>                                                |        |
| Vermögen Fr. 100'000 abzüglich Freibetrag (Fr. 37'500) = 62'500 |        |
| Vermögensverzehr 1/10                                           | 6'250  |
| Zinsertrag                                                      | 1'000  |
| AHV-Rente 1'522 x 12                                            | 18'264 |
| Rente der Pensionskasse 400 x 12                                | 4'800  |
| Total                                                           | 30'314 |
| <b>Differenz</b>                                                |        |
| Monatliche EL                                                   | 455    |

## Peter Muster lebt im Heim

| Ausgaben                                                        | Fr.    |
|-----------------------------------------------------------------|--------|
| KVG: kantonale Richtprämie*                                     | 3'516  |
| Tagestaxe 174.60 x 365                                          | 63'729 |
| Persönliche Auslagen                                            | 4'200  |
| Total                                                           | 71'445 |
| <b>Einnahmen</b>                                                |        |
| Vermögen Fr. 100'000 abzüglich Freibetrag (Fr. 37'500) = 62'500 |        |
| Vermögensverzehr 1/5                                            | 12'500 |
| Zinsertrag                                                      | 1'000  |
| AHV-Rente 1'522 x 12                                            | 18'264 |
| Rente der Pensionskasse 400 x 12                                | 4'800  |
| Total                                                           | 36'564 |
| <b>Differenz</b>                                                |        |
| Monatliche EL                                                   | 2'907  |

\*Die Beträge entsprechen den Zahlen 2012.

Mehr Informationen und Merkblätter unter [www.aknw.ch](http://www.aknw.ch)

### Juli 2011

#### Invalidenversicherung

Die vom Bund für das Jahr 2010 veröffentlichte Statistik zur Betrugsbekämpfung zeigt auf, dass in 2'250 verdächtigen Fällen Ermittlungen aufgenommen wurden. Davon konnten 2'010 Fälle abgeschlossen werden. Der Verdacht bestätigte sich in 300 Fällen, was zu einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rentenleistung, respektive die Nichtsprechung einer Rente zur Folge hatte. Es konnten insgesamt 220 ganze Renten eingespart werden. Hochgerechnet kann von einer Einsparung von rund 80 Mio. Franken ausgegangen werden.

#### Invalidenversicherung

Die Versorgung mit Hörgeräten in der Invalidenversicherung und der AHV wird neu mit Pauschalbeiträgen an die Hörbehinderten vergütet. Das neue Pauschalssystem gilt ab 1. Juli 2011. Hörbehinderte erhalten damit das Geld in Form einer Pauschale direkt von der Invalidenversicherung ausbezahlt und können ihre Hörgerätversorgung frei wählen. Dies soll den Wettbewerb zwischen den Versorgern stärken und die Versicherten können auf die Qualität ihrer Versorgung und auf die zu tragenden Kosten direkt Einfluss nehmen. Die Pauschale beträgt für eine einseitige Versorgung 840 Franken und für eine beidseitige Versorgung 1'650 Franken. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre wird weiterhin keine Pauschale sondern ein Höchstvergütungsbetrag festgelegt.

#### Ergänzungsleistungen

Die Statistik zu den Ergänzungsleistungen (EL-Statistik) ist erschienen. Die Ausgaben der EL erhöhten sich im Jahr 2010 um 4,3 Prozent und beliefen sich auf 4,1 Mia. Franken. Es erhielten 277'100 Personen eine EL, was einer Zunahme von 2,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. 38 Prozent der IV-Rentner und -Rentnerinnen bezogen eine EL. Bei den AHV-Rentnerinnen und Rentner waren es rund 12 Prozent. Die EL übernehmen eine wichtige Aufgabe bei der Finanzierung eines Heimaufenthaltes. Sie decken die hohen Kosten, die oft das Budget der Betroffenen übersteigen. Etwa 50 Prozent aller im Heim lebenden Personen sind auf EL angewiesen. Der monatliche EL-Betrag für Personen im Heim betrug ca. 3'000 Franken, rund dreimal mehr als für EL-beziehende Personen zuhause.

### Oktober 2011

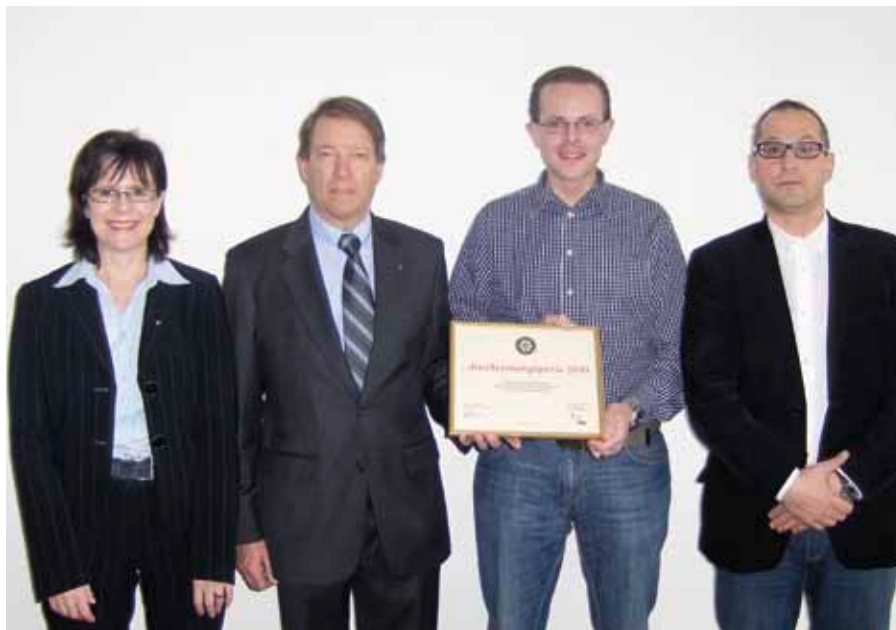
#### Alters- und Hinterlassenversicherung

Der Bundesrat gibt bekannt, dass die vom Parlament verabschiedete Revision des AHV-Gesetzes sowie die Verordnungsänderungen in der AHVV, welche der Verbesserung der Durchführung der AHV dienen

*Fortsetzung auf Seite 10*

## Anerkennungspreis übergeben

Preisträgerin: Ecomatic AG, Ennetbürgen



vlnr: Monika Dudle-Ammann, Peter Murer, Patrik Steiner, Andreas Antonini

**Im Rahmen des Neujahresapéros von Pro Wirtschaft Nidwalden/Engelberg hat der Rotary Club Stans am 4. Januar 2011 zum sechsten Mal den Anerkennungspreis für die erfolgreiche berufliche Eingliederung einer Person mit gesundheitlichen Einschränkungen übergeben. Ausgezeichnet wurde die Ecomatic AG aus Ennetbürgen.**

Das oberste Ziel der IV-Stelle ist es, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen soweit als möglich im ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Dies ist nur durchführbar, wenn sich Arbeitgeber engagieren und entsprechende Plätze anbieten. Dieses Engagement soll entsprechend gewürdigt werden. Deshalb verleiht der Rotary Club Stans in Zusammenarbeit mit der IV-Stelle Nidwalden den Anerkennungspreis. Der Anerkennungspreis ging an die Ecomatic AG und wurde von Patrik Steiner, CEO, entgegengenommen. Patrik Steiner führt das Unternehmen in zweiter Generation. Die Firma hat ihren Sitz in Ennetbürgen und ist im Bereich des Getränke-Automaten-Service tätig. Sie beschäftigt 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## Rasch und unkonventionell Unterstützung angeboten

Für eine berufliche Wiedereingliederung braucht es grosse Bereitschaft von allen Beteiligten zur Zusammenarbeit. Besonders wichtig ist es dabei, dass Personen, welche ihren Beruf aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen, rasch wieder Anschluss in der Arbeitswelt finden. Dies gilt auch für die Geschichte des betroffenen Arbeitnehmers, welcher nach einem Unfall seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben konnte und daher eine neue Arbeitsstelle suchen muss. Hier hat die Ecomatic AG rasch und unkonventionell zusammen mit der IV-Stelle Nidwalden und den weiteren Beteiligten Hand geboten zu einer Lösung. Als erstes Unternehmen im Kanton Nidwalden bot die Ecomatic AG einen sogenannten Praktikumsplatz (wir berichteten darüber im Geschäftsbericht 2010) an. Der Anerkennungspreis geht an die Ecomatic AG für ihre Vorreiterrolle als Anbieterin eines Praktikumsplatzes.

# Selbständigkeit und Sozialversicherungen

Was sich bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ändert

**Der Businessplan steht, die Geschäftsräume sind gemietet und erste Aufträge akquiriert. Neben den grossen und kleinen Herausforderungen, die sich durch die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ergeben können, bedeutet ein solcher Wechsel auch diverse Änderungen im Bereich Sozialversicherungen.**

Rund 2'000 Personen sind im Jahr 2011 bei der Ausgleichskasse Nidwalden als Selbständigerwerbende registriert. Ob jemand für die Sozialversicherungen als selbständigerwerbend gilt, entscheiden in der Schweiz die Ausgleichskassen, und in bestimmten Fällen die Suva. Da mit dieser Frage – wie im Folgenden dargestellt – diverse Konsequenzen betreffend obligatorischer Versicherung und Beitragspflicht verbunden sind, bietet die Frage ein gewisses Mass an Konfliktpotenzial. Es bestehen zur Abgrenzung verschiedene Kriterien (vgl. Kasten), welche im Einzelfall von der Ausgleichskasse zu beurteilen und zu gewichten sind. Massgebend sind dabei die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht allfällige vertragliche Vereinbarungen.

## **Beitragspflicht bei der AHV, der IV und der EO (inkl. Mutterschaftsentschädigung MSE)**

Wer als selbständigerwerbend gilt, ist in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung

(IV) und bei der Erwerbsausfallentschädigung (EO) versichert und beitragspflichtig. Anders als bei der paritätischen Beitragspflicht Arbeitnehmer/Arbeitgeber bezahlt ein Selbständigerwerbender auf seinem Einkommen den ganzen Beitrag selbst. Dieser beträgt höchstens 9,7 Prozent des Einkommens. Berücksichtigt wird auch im Betrieb investiertes Eigenkapital, von welchem ein Zins berechnet und vom Einkommen abgezogen wird. Erreicht das Einkommen den Betrag von 55'700 Franken nicht, so gelten reduzierte Beitragssätze. Zusätzlich werden Verwaltungskosten erhoben.

## **Weitere Sozialversicherungen**

In der zweiten Säule, der beruflichen Vorsorge («Pensionskasse»), sind Selbständigerwerbende im Gegensatz zu Arbeitnehmenden nicht der obligatorischen Vorsorge unterstellt und haben somit keine Beitragspflicht. Sie können sich aber freiwillig versichern lassen und sich so gegen die Risiken Alter, Invalidität und Tod absichern. Es stehen ihnen dabei verschiedene Varianten zur Verfügung. Sie können sich zum Beispiel bei der Vorsorgeeinrichtung eines Berufs- oder Branchenverbandes anschliessen oder bei der Auffangeinrichtung.

Auch in der Unfallversicherung sind die Selbständigerwerbenden nicht obligatorisch versichert. Sie haben aber die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern und müssen dann Prämien entrichten. Ohne

Deckung durch eine Unfallversicherung UVG oder eine private Unfalltaggeldversicherung haben Selbständigerwerbende bei einem Unfall lediglich einen Versicherungsschutz für Heilungskosten durch ihre private Krankenversicherung.

Im Kanton Nidwalden haben die Selbständigerwerbenden zudem die Möglichkeit, sich bis zu einem Einkommen von 55'700 Franken (+ 10% je zulagenberechtigtes Kind) freiwillig dem kantonalen Familienzulagengesetz zu unterstellen. Sie entrichten dafür den im Gesetz festgelegten Beitrag (in der Höhe einer halben jährlichen Kinderzulage) und können Kinder- und/oder Ausbildungszulagen beziehen. Diese freiwillige Unterstellung wird per 1.1.2013 aufgehoben und durch eine gesamtschweizerische, obligatorische Versicherung für Selbständigerwerbende ersetzt. Dies hat das Bundesparlament im März 2011 entschieden und das Bundesgesetz über die Familienzulagen entsprechend angepasst.

## **Rechtzeitig die Fragen klären**

Diese kurze Übersicht zeigt, dass sich mit der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Unterstellungsfrage und die Beitragspflicht in diversen Sozialversicherungen ändert. Um Beitrags- und Versicherungslücken zu vermeiden, lohnt es sich daher, sich auch mit diesen Fragen auseinanderzusetzen. Die Ausgleichskasse Nidwalden hilft bei Fragen gerne weiter!

Merkblätter, Formulare und weitere Informationen zum Thema unter [www.aknw.ch](http://www.aknw.ch)



## **In Kürze**

### **Kriterien für Selbständigkeit**

- Auftreten unter eigenem Firmennamen
- Eigenes wirtschaftliches Risiko tragen
- Frei wählbare Betriebsorganisation
- Für mehrere Auftraggeber tätig
- Beschäftigt andere Personen (Arbeitnehmende)

Die Kriterien sind immer im Einzelfall aufgrund der konkreten Situation zu prüfen und zu beurteilen.

sollen, per 1. 1. 2012 in Kraft gesetzt werden. Das Revisionspaket enthält eine Serie von Verbesserungsmassnahmen, die seit Jahren hängig sind und im Rahmen der 11. AHV-Revision unbestritten waren. Die Neuregelungen betreffen primär den Bereich der Beiträge und die technische Durchführung der Versicherung von bestimmten Personengruppen.

### Familienzulagen

Der Bundesrat setzt die Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) auf den 1.1.2013 in Kraft und verabschiedet die entsprechenden Anpassungen in der Verordnung. Mit der vorliegenden Revision schafft das eidgenössische Parlament ein schweizweit einheitliches System der Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende. Somit müssen ab dem 1.1.2013 alle Selbständigerwerbenden einer Familienausgleichskasse angeschlossen sein und Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen zahlen. Sie haben Anspruch auf die gleichen Familienzulagen wie Arbeitnehmende.

### Familienzulagen

Seit dem 1.1.2011 ist das nationale Familienzulagenregister in Betrieb. Die Bilanz nach dem ersten Betriebs-Halbjahr ist positiv: Das Register funktioniert sehr gut; es erlaubt allen Berechtigten einen störungsfreien Zugang und Datenaustausch. Insbesondere benützen die Durchführungsstellen das Register täglich für die Abklärung des Anspruchs sowie für die Meldungen ans Register. Das Register erleichtert den Vollzug des Familienzulagengesetzes und dient zur Verhinderung von Doppelbezügen. Das Register wird durch die Zentrale Ausgleichsstelle AHV/IV geführt und vom Bund finanziert. Die jährlichen Betriebskosten belaufen sich auf rund 1,7 Mio. Franken.

### November 2011

#### Invalidenversicherung

Der Bundesrat gibt die Inkraftsetzung des ersten Teils der 6. IV-Revision auf den 1. Januar 2012 bekannt. Gleichzeitig verabschiedet er die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Die 6. IV-Revision ist Teil des Sanierungsplanes für die Invalidenversicherung. Der erste Teil bringt eine Verbesserung der Eingliederungsangebote, insbesondere für Personen, die bereits eine Rente beziehen. Ausserdem wird eine neue Leistung eingeführt: der Assistenzbeitrag.

## Von 54 zu 88

Standortwechsel im Juni 2011

**Mit dem «Ja» des Landrates im Mai 2010 zum Standortwechsel begann eine intensive Planungs- und Ausbauphase am neuen Standort im Mirage-Center in Stans. Eine logistische Herausforderung war die parallel dazu verlaufende Organisation des ganzen Umzugs. Am 6. Juni 2011 war es dann soweit: unsere Kundinnen und Kunden konnten am neuen Standort an der Stansstadterstrasse 88 begrüsst werden.**

Nach dem Breitenhaus (1947–1956), der Engelbergstrasse (1956–1970) und dem Postgebäude (1970–1998) befanden sich die Räumlichkeiten der Ausgleichskasse ab 1998 an der Stansstadterstrasse 54 im so genannten «NKB-Gebäude». Verschiedene Gründe wie das Sicherheitskonzept, der Raumbedarf und die Organisation, sowie auch eine zukunftsorientierte Planung bewogen die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden dazu, sich trotz leer werdenden Räumlichkeiten im NKB-Gebäude auch mit alternativen Standorten zu befassen. Nach einer intensiven Evaluationsphase wurde im Frühjahr 2010 dem Landrat beantragt, dem Verkauf der Räumlichkeiten an der Stansstadterstrasse 54 und dem Kauf von Stockwerkeigentum im Mirage-Center an der Stansstadterstrasse 88 zuzustimmen. An seiner Sitzung im Mai 2010 genehmigte der Landrat diese Geschäfte und die Planung konnte beginnen!



Alter Standort

### Intensive Planungsphase und Ausbauphase

Dem Entscheid des Landrates schloss sich eine intensive Planungsphase an. Obwohl es sich «nur» um einen Innenausbau handelte, ging es darum, eine Betonhalle in funktionelle Büroräume umzuwandeln. Dabei galt es zu beachten, dass die neuen Räumlichkeiten den Sicherheitsstandards zu entsprechen hatten. Auch mussten reibungslose, effiziente Abläufe gewährleistet sein. Die ganze Planung nahm – aus Sicht von «Bürolisten» – überraschend lange Zeit in Anspruch. Der Aufwand hat sich aber schlussendlich in jeder Hinsicht gelohnt.



Die Kisten sind gepackt



Neuer Standort: Ruhe vor dem Umzugssturm



Neuer Standort

Die minutiöse Vorbereitung und Planung waren bei der eigentlichen Ausbauphase ein Vorteil und so konnten die Bauarbeiten problem- und verzögerungslos innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden. Dies auch dank den in jeder Bauphase sehr effizient und sorgfältig arbeitenden Unternehmen.

### Umzug als logistische Herausforderung

Neben der logistischen Herausforderung, einen Standortwechsel von rund 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu organisieren, bringen es die Tätig-

keitsfelder der Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden mit sich, dass hoch sensible Akten an den neuen Standort transportiert werden mussten. Dafür waren besondere Sicherheitsmassnahmen zu treffen, um das Risiko eines Datenverlustes und/oder Datendiebstahles so klein wie nur immer möglich zu halten. Am Freitag, 3. Juni 2011, war es soweit: der grosse Umzug konnte beginnen. Neben dem Umzugsunternehmen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern waren insbesondere auch die Techniker und Informatiker an diesem Wochenende gefordert. Galt es doch,

sämtliche Umschaltungen, EDV-Anschlüsse etc. am neuen Standort wieder soweit einzurichten, dass der normale Geschäftsbetrieb am Montag wieder aufgenommen werden konnte. Der Effort und der Zusatzaufwand lohnte sich: Am Montag, 6. Juni 2011, konnten planmässig die Türen für unsere Kundinnen und Kunden am neuen Standort an der Stansstadterstrasse 88 geöffnet werden. Ein herzliches Danke im Rückblick an alle Beteiligten!



Kundenempfang 54 wird geräumt



Kundenempfang an der Stansstadterstrasse 88

## 6. IV-Revision

### Ausblick und Vorbereitung

Am 1. Januar 2012 tritt das erste Massnahmenpaket der 6. IV-Revision in Kraft. Die Revision ist Teil des Sanierungskonzeptes für die Invalidenversicherung (IV), welches mit der 4. und 5. IV-Revision eingeleitet wurde. Richtete sich der Fokus der 5. IV-Revision auf Neurenten, wird mit der 6. IV-Revision das Augenmerk auf die Wiedereingliederung von Rentnerinnen und Rentnern gerichtet. Die Revision schafft zudem weitere Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern und führt eine neue Leistung ein: den Assistenzbeitrag. Was wird sich mit diesen Hauptpunkten der Revision ändern und wie hat sich die IV-Stelle Nidwalden vorbereitet?

Unter dem Titel «eingliederungsorientierte Rentenrevision» wurde ein neuer Artikel (8a IVG) geschaffen, der sich an Rentenbezügerinnen und -bezüger richtet. Stand bisher eher das administrative Element, die Aufdatierung der Akten, im Vordergrund, wird der Fokus im Revisionsverfahren neu auf das Gespräch und die gezielte Verbesserung von brachliegendem Eingliederungspotenzial gerichtet. Alle Personen, bei denen ein Eingliederungspotenzial vermutet wird, werden zu einem Gespräch eingeladen. Dieses Gespräch (Assessment) dient dazu, zusammen mit der betroffenen Person die persönliche, medizinische und finanzielle Situation abzuklären. Kommt die IV-Stelle zum Schluss, dass die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich verbessert wer-

den kann, wird ein Eingliederungsplan erarbeitet. Während und bis drei Jahre nach Abschluss der Eingliederung haben die Rentnerinnen und Rentner Anspruch auf Beratung und Begleitung. Ihre Rente wird während der Eingliederungszeit weiterhin ausgerichtet. Die IV-Stellen prüfen nach Abschluss der Eingliederungsmassnahmen, ob die Voraussetzungen für eine Anpassung der Rente gegeben sind.

### Schutzfrist und Übergangsleistung

Ein wichtiger Aspekt im Rahmen der eingliederungsorientierten Rentenrevision ist die Frage, was passiert bei einem (nachträglichen) Scheitern der Eingliederung oder wenn sich allenfalls eine Verschlech-





terung des Gesundheitszustandes einstellt? Für diesen Fall wurden Vorkehrungen getroffen. Wird eine Person nach einer Eingliederung wieder zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig und dauert diese Arbeitsunfähigkeit 30 Tage und länger an, kann die betroffene Person bei der IV-Stelle die Ausrichtung einer Übergangsleistung beantragen. Die Anmeldung wurde einfach gehalten, es genügt faktisch ein ärztliches Attest. Damit soll verhindert werden, dass durch lange Abklärungen finanzielle Probleme entstehen. Unter diese Schutzfrist fallen Personen während drei Jahren, nachdem ihre Rente herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

### **Spezialfall: Rentenüberprüfung nach den Schlussbestimmungen**

Mit der 6. IV-Revision wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, um bestimmte Beschwerdebilder wie zum Beispiel somatoforme Schmerzstörungen, Fibromyalgien hinsichtlich der Rentenberechtigung zu überprüfen. Die Bestimmungen über die eingliederungsorientierte Rentenrevision kommen hier nur teilweise zum Tragen. Die IV-Stellen haben jedoch zu prüfen, ob trotz vorhandener Beschwerden eine Arbeit objektiv zumutbar ist. Kommt die IV-Stelle zu diesem Schluss, wird die Rente herabgesetzt oder aufgehoben. Die Betroffenen haben erst im Anschluss daran Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen. Werden solche Massnahmen durchgeführt, kann die Rente längstens während zwei Jahren weiter gewährt werden. Die Ausrichtung einer Übergangsleistung ist ausgeschlossen. Von dieser Schlussbestimmung ausgenommen sind Personen, welche am 1.1.2012 das 55. Altersjahr zurückgelegt haben oder welche im Zeitpunkt der Überprüfung seit mehr als 15 Jahren eine Rente der IV beziehen.

### **Verbesserung der Massnahmen für Arbeitgeber**

Das oberste Ziel der IV-Stellen ist es, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Dies geht nicht ohne Arbeitgeber, die sich dafür engagieren und die notwendigen Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Um die Schaffung solcher Arbeitsplätze stärker zu fördern, wurden bestehende Anreize verbessert und neue Angebote eingeführt, so zum Beispiel der Arbeitsversuch. Die IV-Stellen können versuchsweise einen Arbeitsplatz für längstens 180 Tage zuweisen, um die tatsächliche Leistungsfähigkeit im Arbeitsmarkt abzuklären. Es entsteht während dieser Zeit kein Arbeitsverhältnis nach dem Obligationenrecht. Die versicherten Personen haben entweder Anspruch auf ein Taggeld, oder Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger wird die Rente weiter bezahlt. Daneben wird die Betreuung der Arbeitgeber intensiviert. Diese haben nach einer erfolgten Eingliederung während drei Jahren Anspruch auf Beratung und Begleitung durch die IV-Stelle. Damit wird insbesondere kleineren Unternehmen zusätzliche Hilfe geboten, welche naturgemäss nicht über ausgebaute Personalabteilungen verfügen.

### **Assistenzbeitrag: Förderung eines selbstbestimmten Lebens**

Neben diesen Massnahmen wurde mit der 6. IV-Revision auch eine neue Leistung eingeführt: Der Assistenzbeitrag. Dieser hat zum Ziel, Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung vermehrt ein selbstbestimmtes Leben zuhause zu ermöglichen. Der Assistenzbeitrag ergänzt die Hilflosenentschädigung und die Hilfe von Angehörigen. Wer den Beitrag beanspruchen will, muss als Voraussetzung mit der Assistenzper-

son einen Arbeitsvertrag abschliessen. Es ist dabei nicht möglich, einen solchen Vertrag mit direkten Familienangehörigen abzuschliessen (Kinder, Eltern, Grosskinder, etc.). Da sich mit dem Assistenzbeitrag umfangreiche Fragen arbeitsvertraglicher und organisatorischer Natur stellen können, besteht Anspruch auf Beratung und Begleitung durch Fachstellen.

### **Vorbereitung bei der IV-Stelle Nidwalden**

Die Einführung der 6. IV-Revision hatte Anpassungen in verschiedenen Bereichen der IV-Stelle Nidwalden zur Folge. So mussten im Rahmen der eingliederungsorientierten Rentenrevision und der Schlussbestimmung die Rentenbestände analysiert werden. Es galt, Personen mit Eingliederungspotenzial zu erkennen und Fälle der Schlussbestimmung zu identifizieren. Die IV-Stelle Nidwalden war und ist hier besonders im interdisziplinären Austausch zwischen Sachbearbeitung, Eingliederung und den regionalen ärztlichen Diensten (RAD) gefordert. Ausserdem mussten verschiedene Prozesse angepasst und neue Dokumente erarbeitet werden. Der Assistenzbeitrag stellte vor allem für die Fachpersonen in den Abklärungsdiensten eine Herausforderung dar. Hier mussten neue Abklärungsinstrumente getestet und eingeführt werden. Es gilt zudem, in Zukunft die Arbeitgeberkontakte zu intensivieren. Einerseits besteht Bedarf nach mehr Informationen, aber auch nach einem Ausbau des Beziehungsnetzes. Die IV-Stelle Nidwalden ist für die Umsetzung der 6. IV-Revision bereit.

# Projekt «Praktikumsplätze» ist erfolgreich angelaufen

Erste Bilanz nach einem Jahr

**An der Arbeitgeberveranstaltung im November 2010 hat die IV-Stelle Nidwalden ihr neues Angebot, den Praktikumsplatz, vorgestellt. Wir haben darüber schon berichtet. Die erste Bilanz nach etwas mehr als einem Jahr zeigt, dass dieses Angebot bei den Arbeitgebern auf breites Interesse stösst. Es konnten bereits 18 Plätze rekrutiert werden.**

Arbeit hat einen hohen Stellenwert in unserem Leben, bedeutet wirtschaftliche Unabhängigkeit und Anerkennung, Arbeit gibt Sinn. Dementsprechend ist es für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können und die den Arbeitsplatz verlieren wichtig, neue Perspektiven zu entwickeln. Hier kann ein Praktikumsplatz helfen. Die IV-Stelle Nidwalden sucht dafür Arbeitgeber, die bereit sind, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen für einen befristeten Einsatz zwischen 3 bis 6 Monaten in ihrem Unternehmen zu beschäftigen. Die Arbeitgeber erhalten dafür eine Entschädigung von 70 Franken/Einsatztag und werden von einer Fachperson der IV-Stelle Nidwalden während der Dauer des Einsatzes begleitet und unterstützt.

## Start im November 2010

An der Arbeitgeberveranstaltung der Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden

vom 24. November 2010 wurde dieses neue Angebot vorgestellt. Bereits an der Veranstaltung stiess es auf breites Interesse und einige Arbeitgeber haben sich noch am selben Abend für das Projekt gemeldet. Die Eingliederungsverantwortlichen der IV-Stelle Nidwalden stellen zudem seither das Angebot bei ihren Arbeitgeber-Besuchen vor.

## 18 Praktikumsplätze stehen zur Verfügung

Die Bilanz nach etwas mehr als einem Jahr lässt sich sehen: Insgesamt stehen der IV-Stelle Nidwalden aktuell 18 Praktikumsplätze zur Verfügung. Es haben sich sowohl grössere als auch kleinere Unternehmen bereit erklärt, Plätze anzubieten. Das Spektrum reicht von der Verarbeitung/Produktion über den Gesundheitssektor bis hin zur Verwaltung/Administration. Diese breite Fächerung ist wichtig, da die betroffenen Personen auch aus sehr unterschiedlichen Branchen und Bereichen stammen und so entsprechend ihren Fähigkeiten wieder eingesetzt werden können. Wichtig ist in jedem Fall, dass der passende Praktikumsplatz gefunden werden kann und damit die Lösung von allen getragen wird. In den letzten Monaten konnten vier Personen an Praktikumsplätze vermittelt werden, bei weiteren Personen läuft die Abklärungsphase.

## Die Suche geht weiter

Am 1. 1. 2012 trat die 6. IV-Revision in Kraft. Diese richtet ihren Fokus unter anderem auch auf Personen, die aktuell eine Rente beziehen und wieder in die Arbeitswelt integriert werden sollen. Die IV-Stellen erhalten neue Möglichkeiten – u.a. in Form eines Arbeitsversuches und mit einer sogenannten Übergangsleistung – um diesen Personen den Wiedereinstieg in die Arbeitswelt zu erleichtern. Hier spielen die Praktikumsplätze ebenfalls eine wichtige Rolle. Die IV-Stelle Nidwalden wird vermehrt auf Arbeitgeber angewiesen sein, die solche Plätze zur Verfügung stellen und auch für Arbeitsversuche oder andere Massnahmen Hand bieten. Die IV-Stelle Nidwalden konnte im Gegenzug mit der 6. IV-Revision ihre Beratungsangebote ausweiten, um die Arbeitgeber noch besser und langfristiger unterstützen zu können. Eingliederungsarbeit gelingt nur in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern. Das erste Jahr mit den Praktikumsplätzen hat gezeigt, dass das Engagement durchaus vorhanden ist.

Interessierte Personen finden weitere Infos unter [www.aknw.ch](http://www.aknw.ch) (Praktikumsplätze).







## Kennzahlen 2011



## Auf einen Blick

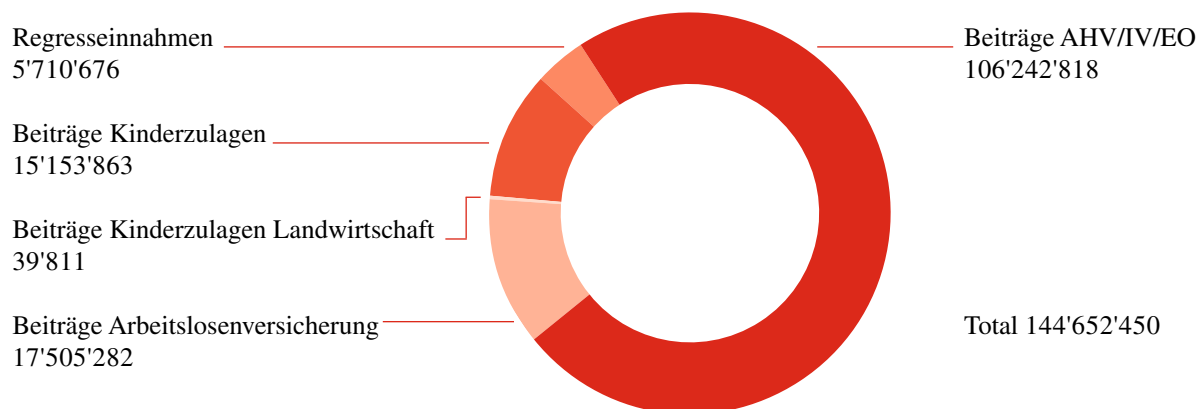
|                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| <u>Beiträge</u>           | <u>145 Millionen Franken</u> |
| <u>Leistungen</u>         | <u>177 Millionen Franken</u> |
| <u>Gesamtvolumen 2011</u> | <u>322 Millionen Franken</u> |

**AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN**

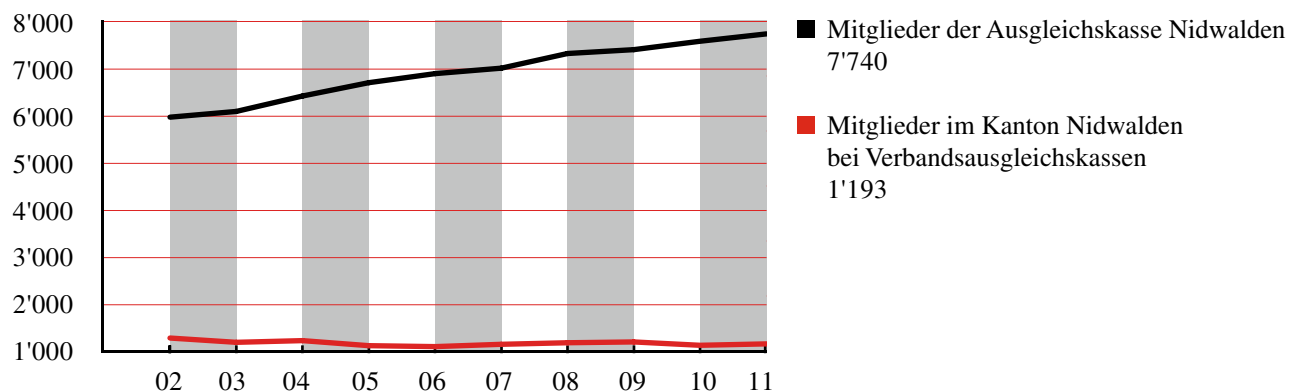


## ÜBER 144 MILLIONEN EINNAHMEN

Beitragsvolumen 2011 (in Franken)



## RUND 7'700 MITGLIEDER

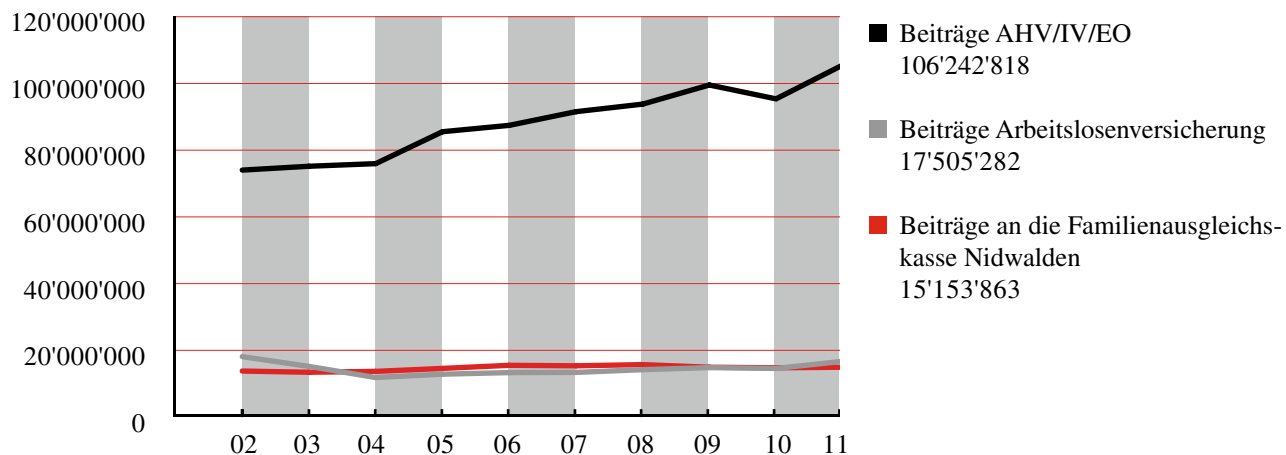


Als «Mitglieder» einer Ausgleichskasse werden Arbeitgebende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige bezeichnet, die bei der Ausgleichskasse die Sozialversiche-

rungsbeiträge abrechnen. Die Ausgleichskasse Nidwalden hat keine Monopolstellung; mehrere Dutzend Ausgleichskassen der Verbände sind in Nidwalden aktiv.

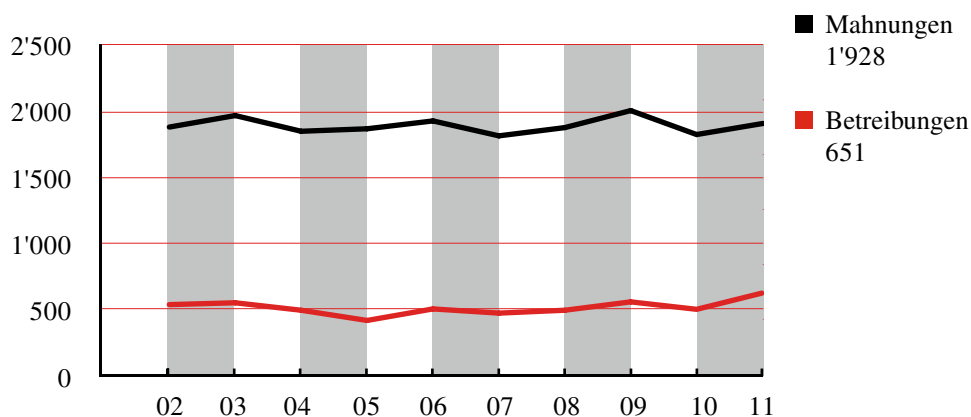
## ENTWICKLUNG DER BEITRAGSEINNAHMEN

(in Franken)



Nach einem Rückgang 2010 waren im Jahr 2011 die Beitrags-einnahmen wieder steigend. Dies dürfte auf verschiedene Fak-toren zurück zu führen sein (Erholung Wirtschaft u.a.).

## BEITRAGSBEZUG

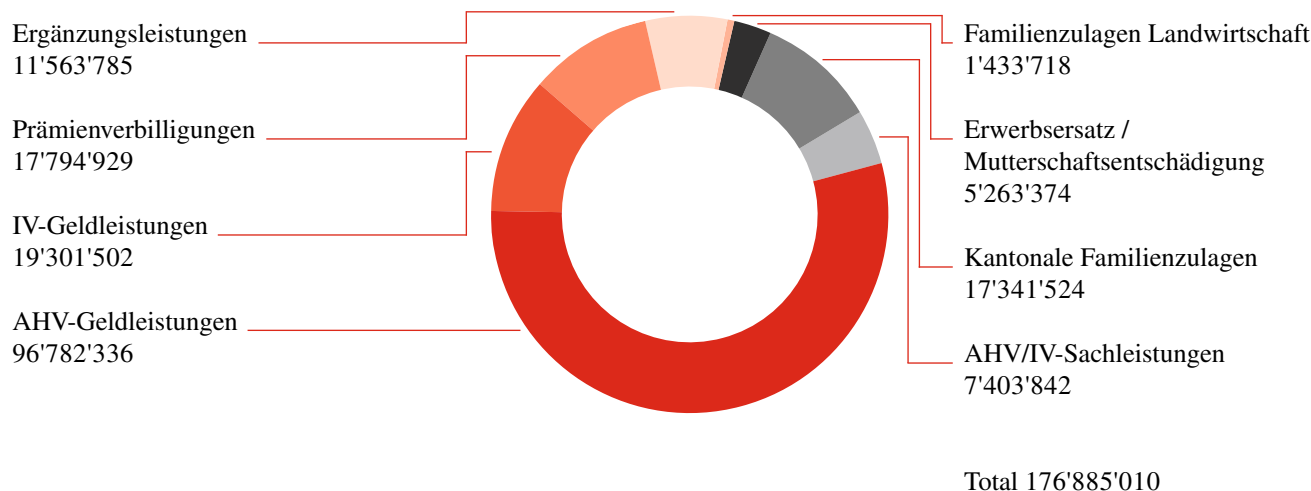


Die Ausgleichskassen sind bekannt für ihren konsequenten Beitragsbezug. Das Inkasso der AHV wurde im Jahr 2001 mit einer strikten Verzugszinsregelung verschärft. Trotz der obigen Zahlen ist gewiss: Die allermeisten Nidwaldner Unternehmen kommen ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Angestellten und den Sozialwerken pünktlich nach. Dafür gebührt ihnen Dank!

Im Jahr 2011 musste sich die Ausgleichskasse an 34 Konkursen/Liquidationen beteiligen. Sofern die Sozialwerke trotz Konkurs oder Betreibung zu Schaden kommen, müssen alle Verantwortlichen in Verwaltungsrat und Geschäftsführung mit einer Schadenersatzklage rechnen.

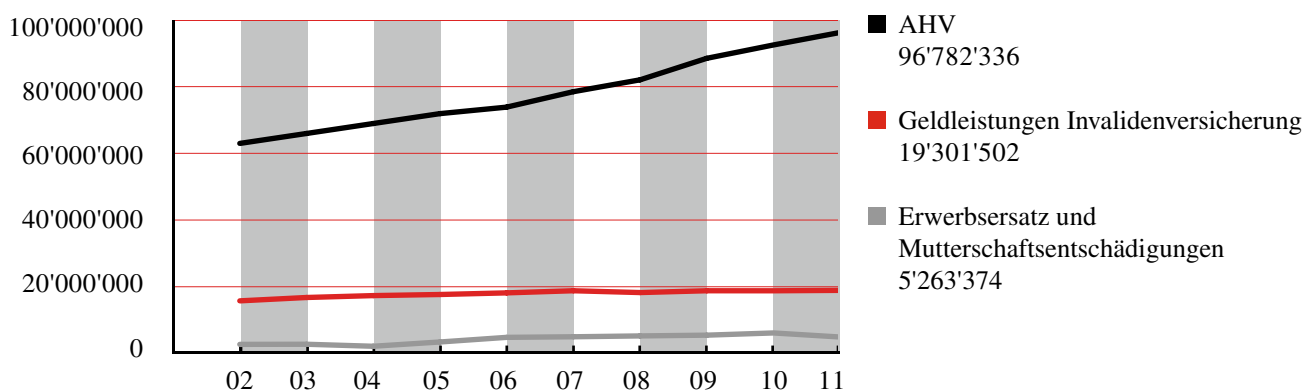
## ÜBER 176 MILLIONEN AUSGABEN

Leistungsvolumen 2011 (in Franken)



## UNSERE HAUPTAUSGABEN: AHV / IV / EO

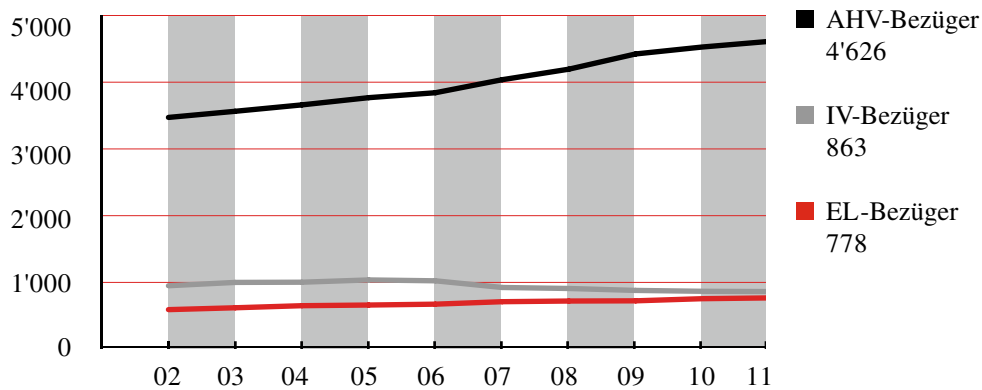
Ausgaben (in Franken)



Die AHV ist die wichtigste Sozialversicherung der Schweiz. Die grosse Bedeutung der obligatorischen Altersversicherung zeigt sich denn auch an den Zahlen der Ausgleichskasse

Nidwalden. Mehr als die Hälfte des gesamten Leistungsvolumens machten die Rentenzahlungen für die AHV aus.

## **KONSTANT STEIGENDE ZAHL VON AHV- UND EL-BEZÜGERINNEN UND BEZÜGERN RÜCKGANG BEI DEN IV-BEZÜGERINNEN- UND BEZÜGERN**



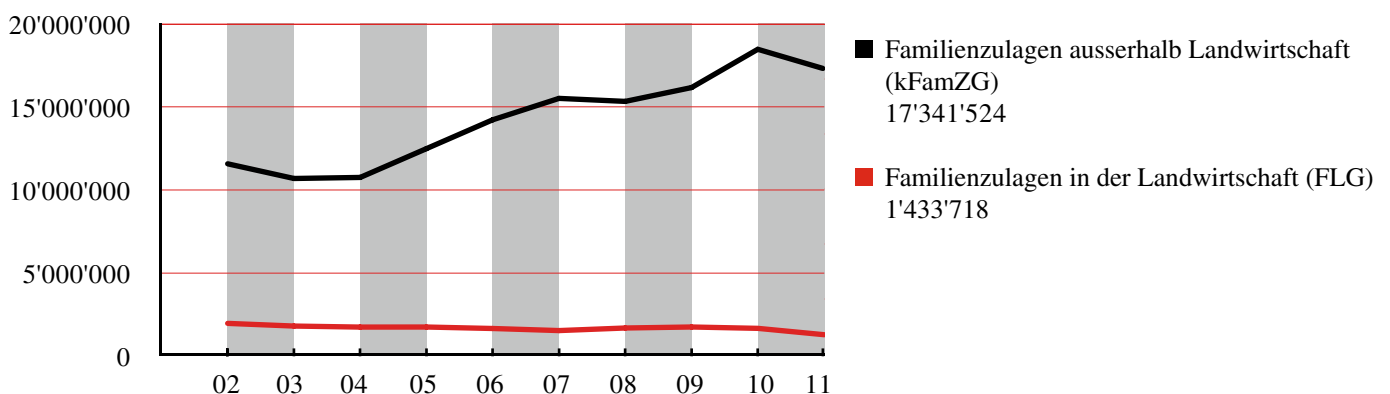
Der Altersrentneranteil an der Bevölkerung nimmt konstant zu. Geburtenrückgang und erhöhte Lebensdauer sind die Hauptgründe für diese demographische Entwicklung.

Bei den kantonalen Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL) ist darauf hinzuweisen, dass in Nidwalden im gesamt-

schweizerischen Vergleich wenig Rentnerinnen und Rentner Ergänzungsleistungen beziehen. Sämtliche Nidwaldner Haushalte werden jährlich mit Informationen zu den EL und zur Prämienverbilligung bedient. Im Internet sind unter [www.aknw.ch](http://www.aknw.ch) Online-Berechnungen möglich.

## **FAK UND FLG: ÜBER 18 MILLIONEN FRANKEN FAMILIENZULAGEN**

*Ausgaben (in Franken)*



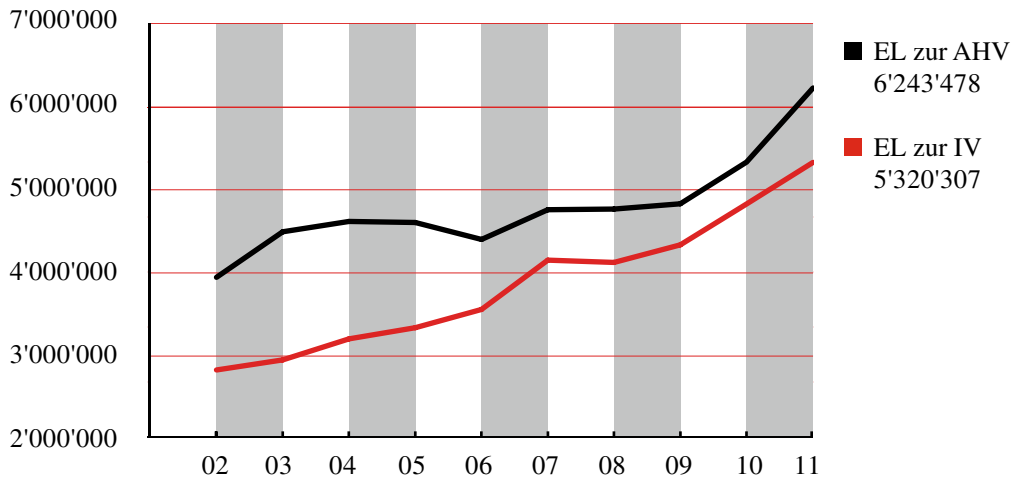
Das per 1.1.2009 neu in Kraft getretene Bundesgesetz über die Familienzulagen (ausserhalb Landwirtschaft) sowie das in diesem Zuge angepasste kantonale Familienzulagengesetz (kFamZG) haben die Anspruchskategorien verändert. Neu erhalten neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

auch Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende unter bestimmten Voraussetzungen Familienzulagen.

Die Leistungen der im Kanton Nidwalden tätigen privaten Familienausgleichskassen sind hier nicht enthalten.

## ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN: BEDARFSGERECHTE ZUSCHÜSSE

(in Franken)

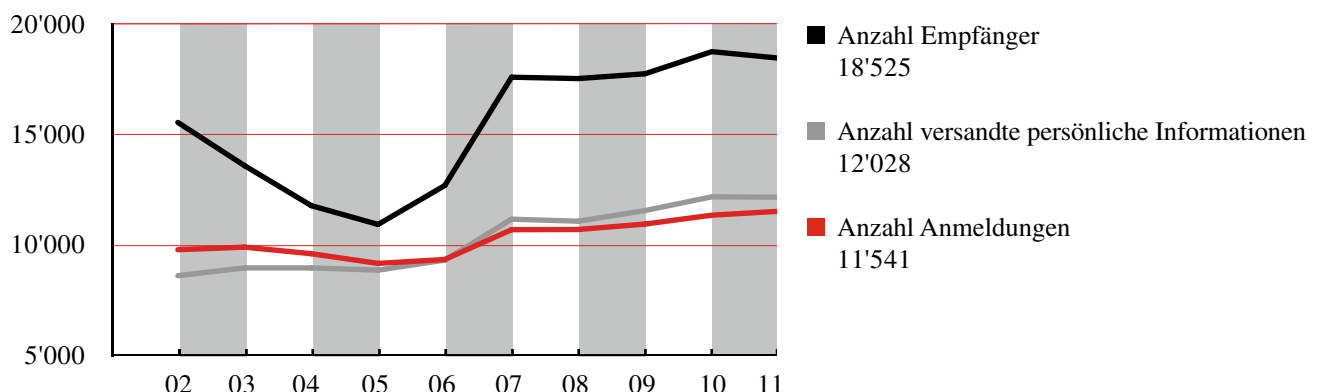


Die kantonalen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sind als Bedarfsleistungen konzipiert. Zusammen mit weiteren Einnahmen wie Pensionskassenrenten und Vermögen sollen die Ergänzungsleistungen allen Rentnerinnen und Rentnern den Existenzbedarf decken und somit Armut verhindern. Dieses Ziel wird bei AHV/IV-Rentnern erreicht. Die Ausgaben für Ergänzungsleistungen steigen in den letzten Jahren

sowohl bei den EL zur AHV als auch bei den EL zur IV stetig an. Dies ist auf diverse Faktoren (Gesetzesänderungen, höhere Zahl Bezügerinnen und Bezüger, etc.) zurückzuführen.

Nidwalden hat im schweizerischen Vergleich tiefe EL-Ausgaben. Diese Ausgaben werden aus Steuergeldern des Bundes und des Kantones finanziert.

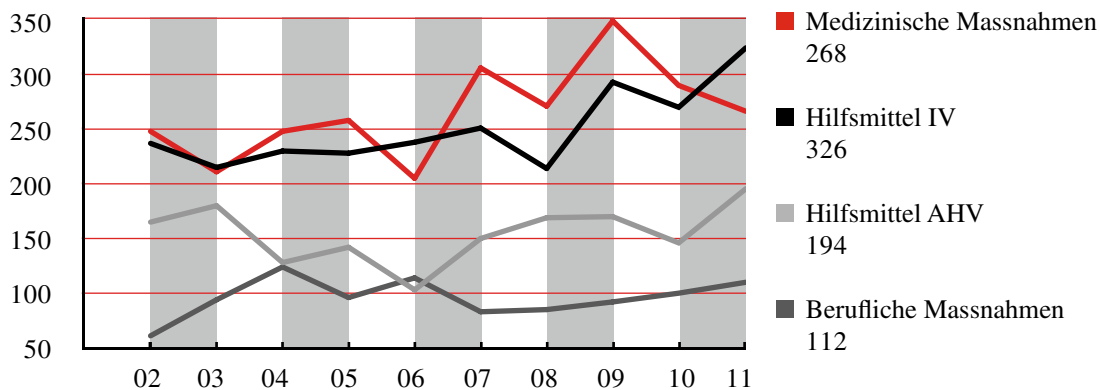
## INDIVIDUELLE PRÄMIENVERBILLIGUNG (IPV)



Die im Jahr 1995 eingeführte individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung hilft mit, die Kopfprämien der Krankenkassen zu finanzieren. Aufgrund einer Vergleichsrechnung zwischen der Prämienlast und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss den aktuellsten Steuerzahlen wird die Verbilligung berechnet. Im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) zwischen Bund und Kantonen wurden auch

die Regeln der Finanzierung geändert. Die Kantone erhalten vom Bund einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7,5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Die Anteile der einzelnen Kantone richten sich u.a. nach deren Wohnbevölkerung. Im Jahr 2011 betrug der Bundesanteil 10'863'606 Franken. Unter [www.aknw.ch](http://www.aknw.ch) findet sich der Abschlussbericht 2011.

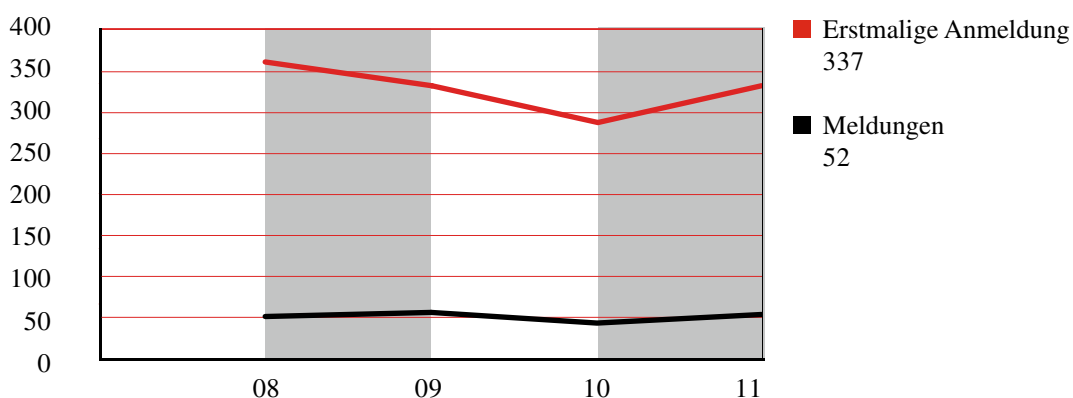
## EINGLIEDERUNG VOR RENTE



Im Vordergrund der Tätigkeit der IV-Stelle steht die Eingliederung unserer Versicherten. Mit der 5. IV-Revision wurden die Eingliederungsinstrumente noch erweitert: Früherfassung, Frühintervention und Integrationsmassnahmen sind

die entsprechenden Stichworte. Es stehen somit sehr viele Möglichkeiten im Bereich Eingliederung offen, um Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen wieder in den Arbeitsmarkt integrieren zu können.

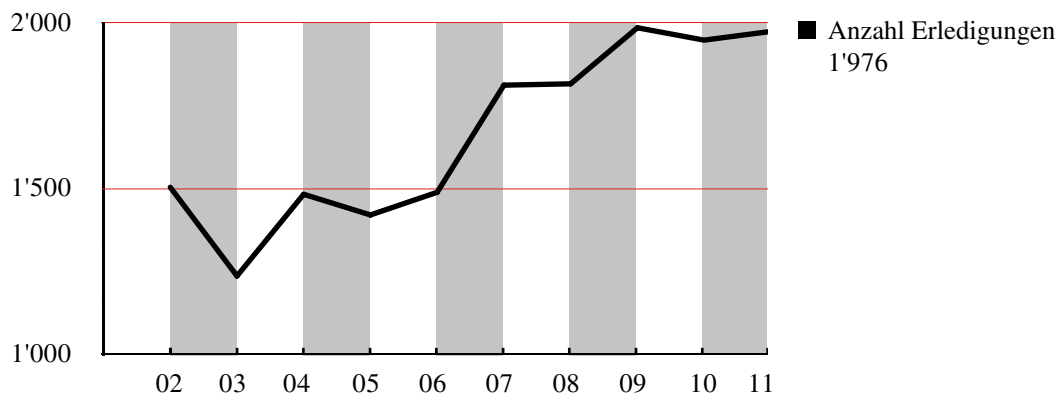
## MELDUNGEN UND ANMELDUNGEN SEIT 1.1.2008 (5. IV-REVISION)



Seit 1.1.2008 verfügen die IV-Stellen über ein zusätzliches Instrument, um Personen mit einer gesundheitlichen Problematik noch früher begleiten zu können: Die Meldung. Dies ist ein rasches, unkompliziertes Verfahren, welches es ermöglicht, nach einer 30-tägigen Arbeitsunfähigkeit oder bei gehäuften Absenzen während eines Jahres mit der IV-Stelle

Kontakt aufzunehmen. Neben dem Versicherten sind weitere Personen berechtigt, eine Meldung zu veranlassen (z. B. der Arbeitgeber oder die Ärztin). Rund 70 % der Meldungen führen anschliessend zu einer Anmeldung an die IV-Stelle. Die Anmeldung kann jedoch weiterhin nur vom Versicherten eingereicht werden.

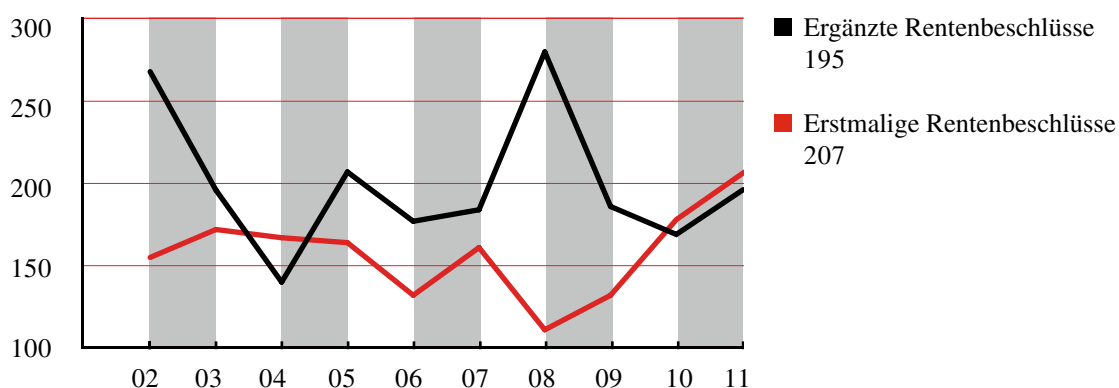
## DIE INVALIDENVERSICHERUNG IST DAUERTHEMA IN DER ÖFFENTLICHKEIT



Die Invalidenversicherung (IV) steht im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Die IV ist unter grossem Druck. Das Verfahren wird immer komplexer, die Anforderungen immer kontroverser und die Wünsche der Kunden werden immer härter artikuliert. Die IV-Stelle Nidwalden kann mit diesen Herausforderung gut umgehen. Sämtliche interkantonalen Vergleichszahlen zeigen, dass die Nidwaldner Pro-

duktionswerte in Bezug auf Quantität, Qualität, Kosten und Zeit gut bis sehr gut sind.

Nidwalden hat im gesamtschweizerischen Vergleich in Bezug zur erwerbstätigen Bevölkerung einen sehr geringen Anteil an Rentenbezügern.



Die Zahl der ergänzten Rentenbeschlüsse (Rentenrevisionen) und der erstmaligen Rentenbeschlüsse ist gestiegen.

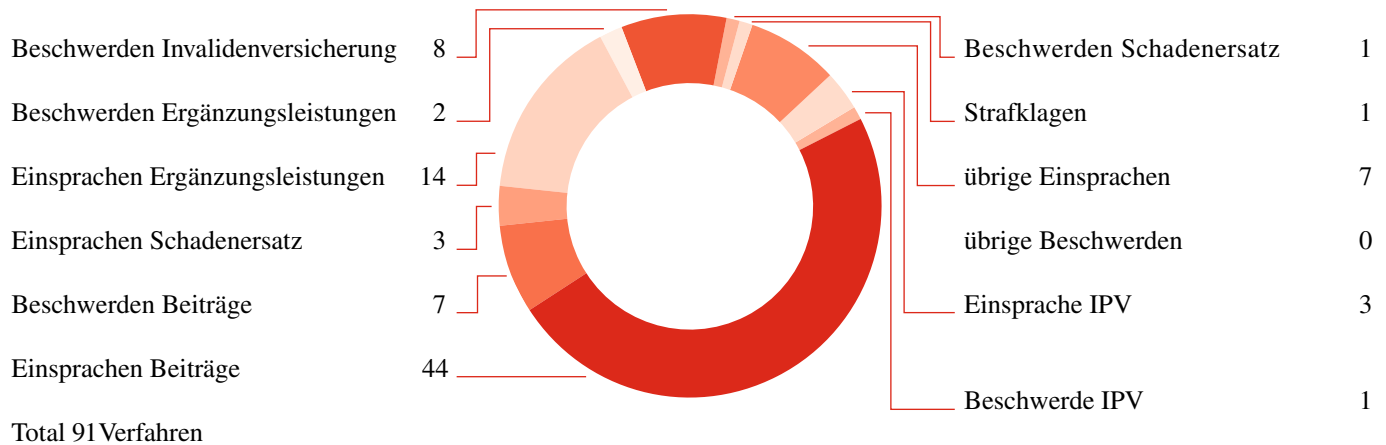
gesenkt. Dies ist ein wesentlicher Beitrag an die dringende Sanierung der IV.

Aufgrund der Vorgaben, Aufträge und Erwartungen von Bundesparlament, Bundesrat und dem Bundesamt für Sozialversicherung haben wir die Zahl der Neurenten insgesamt

Neben den Rentenentscheiden wurden aber auch Abklärungen an Ort und Stelle getroffen: 79 Abklärungen im Bereich IV und 116 Abklärungen im Bereich AHV.

## RECHTSDIENST

### Einsprache, Beschwerde- und Klageverfahren 2011

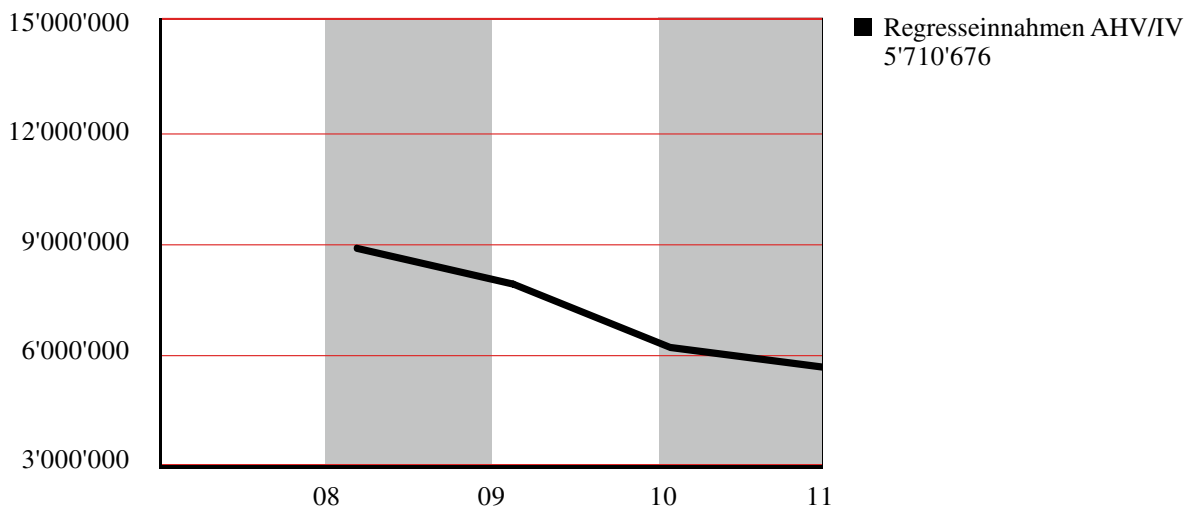


Auf den 1. Januar 2003 trat das neue Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Kraft. Seither können die Kunden nun direkt Einsprachen bei der Ausgleichskasse einreichen.

Im Bereich der IV wurde das Einspracheverfahren auf den 1. Juli 2006 wieder abgeschafft.

## REGRESSDIENST

### Einnahmen (in Franken)

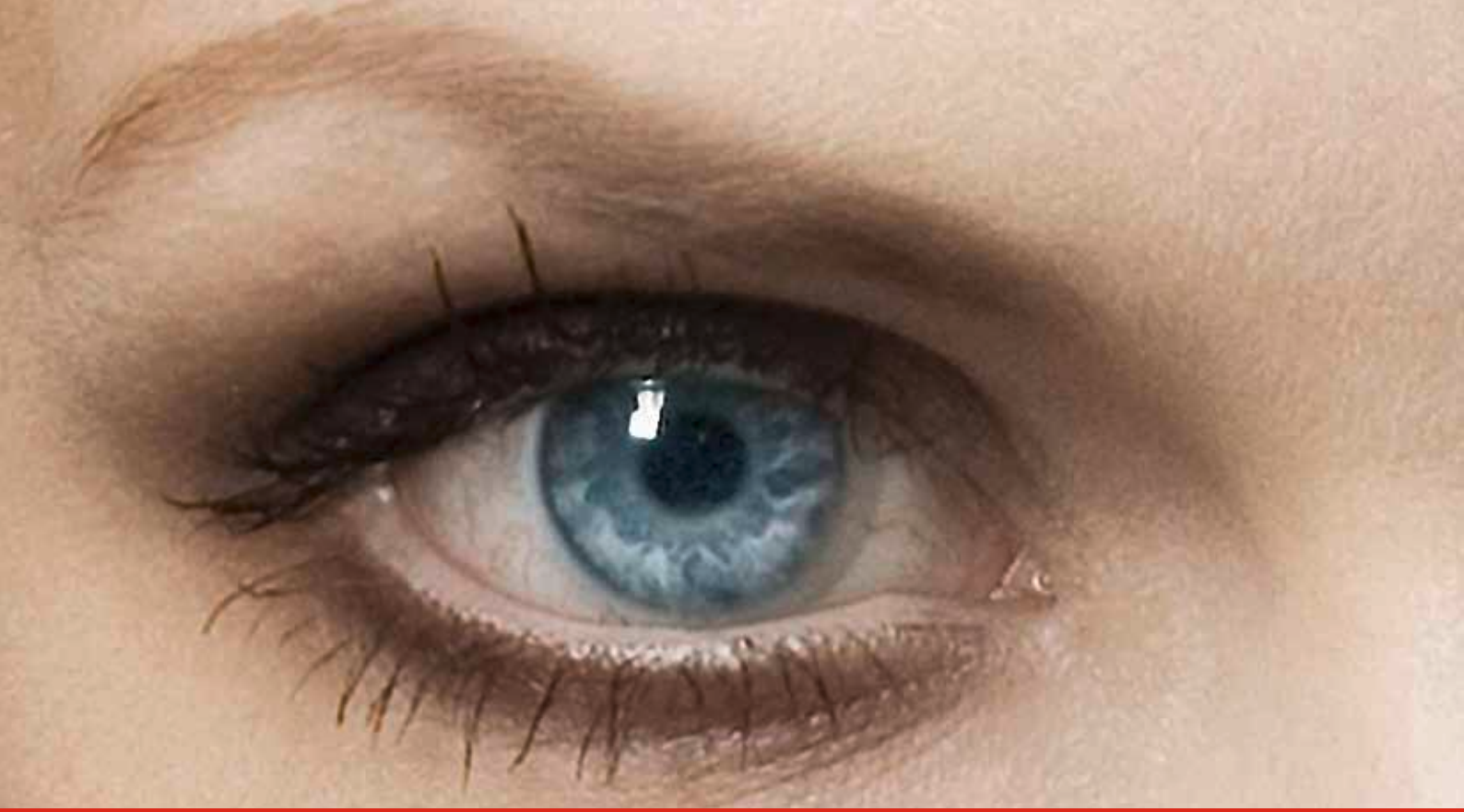


Bei den Regresseinnahmen ist in den letzten Jahren ein Rückgang zu verzeichnen. Dies ist auf Leistungseinsparungen bei der IV zurückzuführen und ein gesamtschweizerisches Phänomen. Auch muss um jeden Franken härter gekämpft werden als früher. So sinken zwar die Einnahmen, nicht aber die Arbeitslast.

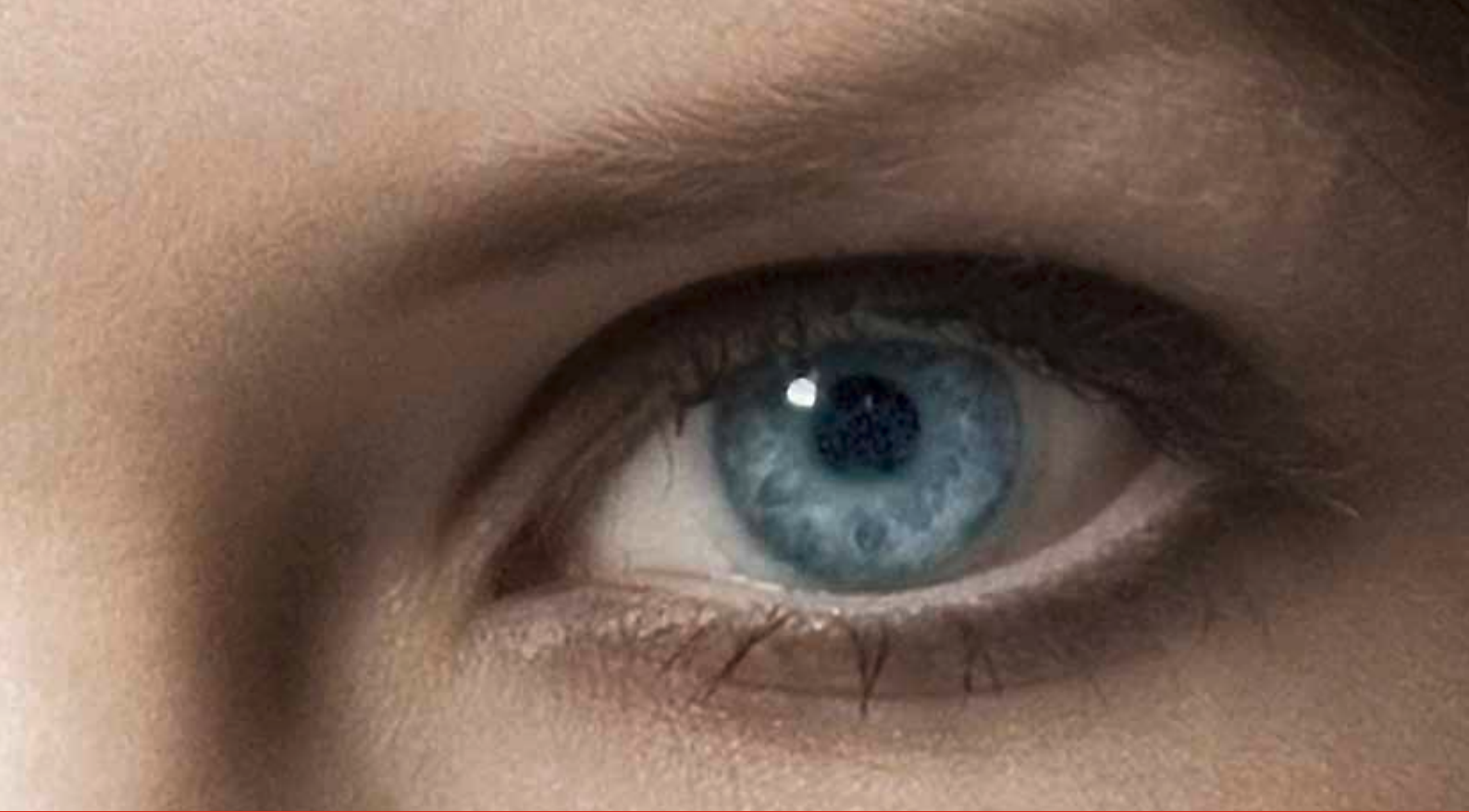
Der Regressdienst macht im Namen der zentralschweizerischen Ausgleichskassen und IV-Stellen Rückgriffsforderungen ge-

genüber haftpflichtigen Dritten geltend. Im Jahr 2011 gingen 557 neue Fälle ein und 469 Fälle konnten erledigt werden.

Die Einführung des Regresses im Bereich der ausserkantonalen Hospitalisation gemäss KVG im Jahr 2001 erwies sich als eine sinnvolle Erweiterung der Dienstleistungspalette der Ausgleichskasse Nidwalden. Für die beteiligten Kantone Obwalden und Nidwalden ist dieser Regress finanziell erfolgreich.



## Corporate Governance



**AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN**



# 1. Ausgleichskasse Nidwalden

## VORBEMERKUNG

Unter Corporate Governance ist die Gesamtheit an Grundsätzen und Regeln zu verstehen, welche die Gestaltung der Organisation, das Verhalten und die Transparenz auf oberster Unternehmensebene regulieren und damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leitung und Kontrolle sicherstellen soll.

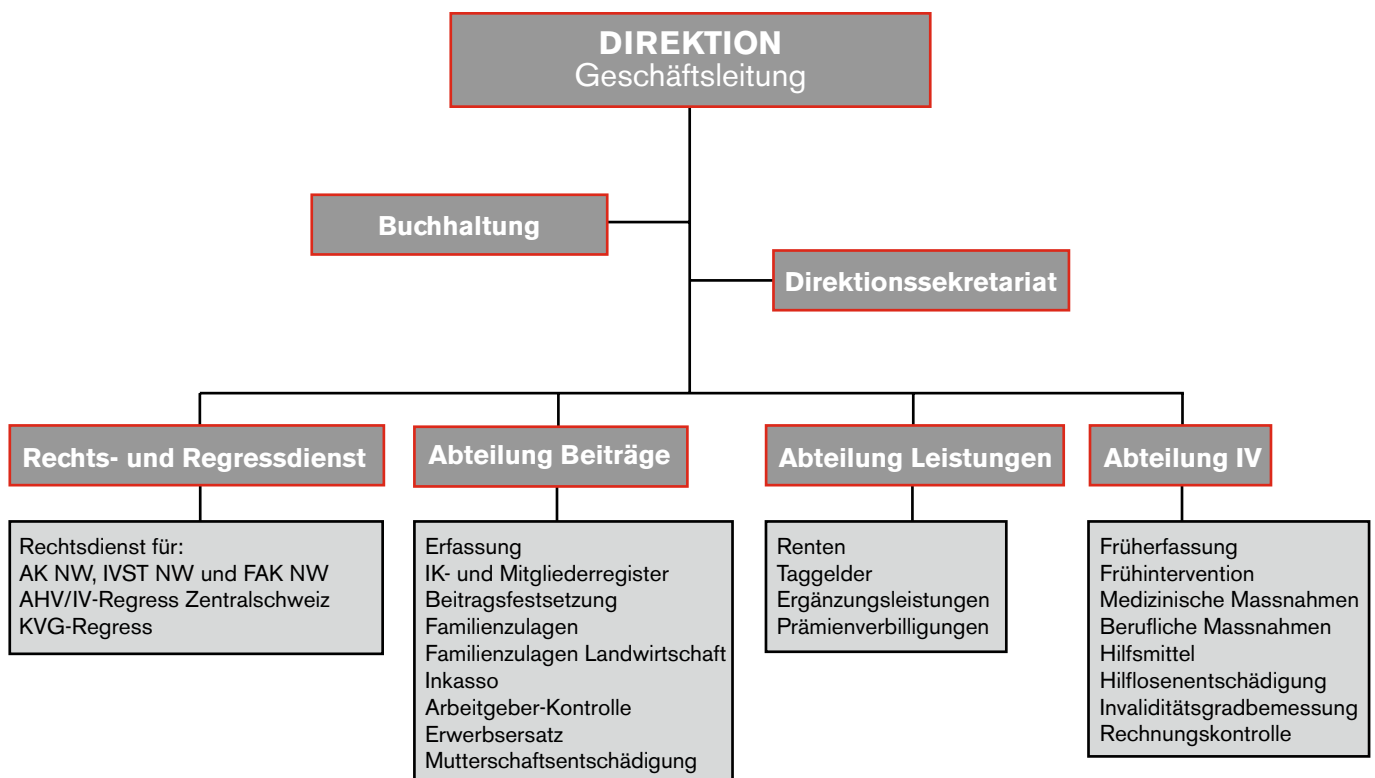
Gestützt auf die Weisung der Aufsichtskommission des Nidwaldner Landrates vom 24. November 2006 wird Bericht für die drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse Nidwalden erstattet.

## 1.1 UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Die Organisation der Ausgleichskasse Nidwalden ist im Einführungsgesetz vom 25. April 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EGzAHVG, NG 741.1) geregelt. Die Organe der Ausgleichskasse Nidwalden sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben der Organe sind im EGzAHVG sowie in der Vollziehungsverordnung zum Ein-

führungsgesetz vom 24. April 1996 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Ausgleichskassenverordnung; NG 741.11) ausführlich dargelegt.

Das folgende Organigramm zeigt die funktionelle Gliederung auf der operativen Seite.



## 1.2 BETEILIGUNGEN

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist an folgenden Organisationen körperschaftlich beteiligt:

- Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen GmbH (IGS GmbH), St. Gallen. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1998 Gesellschafterin, die Stammeinlage beträgt Fr. 20'000.–.

- Revisionsstelle für Ausgleichskassen (RSA), Genossenschaft Zürich. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1987 Genossenschafterin, das Kapital wurde zurückerstattet.

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist zudem in einigen Vereinen Mitglied.

# 1. Ausgleichskasse Nidwalden

## 1.3 KAPITALSTRUKTUR

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1948 noch nie Dotationskapital einschiessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 70 AHVG sowie Art. 10 EGzAHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Ausgleichskasse Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige

Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Der Kanton musste noch nie für die Ausgleichskasse Nidwalden in diesem Sinne Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Der Kanton trägt die Aufwendungen, die der Ausgleichskasse durch die so genannten übertragenen Aufgaben erwachsen. Es sind dies die Individuelle Prämienverbilligung (IPV), die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL) sowie die Obligatoriumskontrolle in der Unfallversicherung.

## 1.4 VERWALTUNGSKOMMISSION

### **Präsident:**

*Landrat Maurus Adam*, dipl. Ing. HTL, Sicherheitsingenieur, Hergiswil. Erstmals gewählt 2004, Ende laufende Amtsdauer 2014. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

### **Vizepräsident:**

*Landrat Erich Amstutz*, Unternehmer, Stans. Erstmals gewählt 2006, Ende laufende Amtsdauer 2014. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

### **Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):**

*Landrat Felix Gehrig*, eidg. dipl. Schreinermeister, erstmals gewählt 2010, Ende laufende Amtsdauer 2014. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

*Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden*, Vorsteherin der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden. Erstmals gewählt 2010, Ende laufende Amtsdauer 2014. Geschäftliche Beziehungen vorhanden: Verbindungsperson zur Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden sowie zum Regierungsrat des Kantons Nidwalden.

*Landrätin Regula Wyss*, Pflegefachfrau FH, Familienfrau, erstmals gewählt 2010, Ende laufende Amtsdauer 2014. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

### **Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission**

Die Mitglieder der Verwaltungskommission vertreten mit Ausnahme von Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden keine Interessen, die mit der Geschäftstätigkeit der Ausgleichskasse Nidwalden verbunden sind. Die Gesundheits- und Sozialdirektion befasst sich mit der politischen Steuerung, mit Gesetzgebungsprojekten und mit Planungs- und Koordinationsaufgaben im kantonalen, interkantonalen und im Bundesbereich, die auch die Ausgleichskasse Nidwalden tangieren.

### **Interne Organisation**

Ausschuss Wahl Direktion: Präsident, Vizepräsident, Regierungsrätin von Deschwanden

### **Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung**

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend im § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

### **Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung**

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist im § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verstärkt: Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mitglied der Verwaltungskommission Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

# 1. Ausgleichskasse Nidwalden

---

## 1.5 GESCHÄFTSLEITUNG

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor.

### **Direktorin:**

*Monika Dudle-Ammann*, lic. iur., dipl. Sozialversicherungsexpertin, Lizentiat in Rechtswissenschaft, Universität Freiburg  
*Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2011:*

Punktuelleinsatz als Referentin und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung

### **Vizedirektor:**

*Bernhard Studhalter*, Dr. iur., Rechtsanwalt  
Doktorat der Rechtswissenschaft, Universität Zürich  
Rechtsanwaltspatent des Kantons Luzern  
Notariatspatent des Kantons Luzern

*Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2011:*

Mitglied der Betriebskommission der Medizinischen Abklärungsstelle (MEDAS), Luzern

Punktuelleinsatz als Referent und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung und Haftpflichtrecht

## 1.6 ENTSCHÄDIGUNGEN, BETEILIGUNGEN, DARLEHEN

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission: Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum, Sitzungsgeld und Spesen. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2011 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 23'600.–.

Im Jahr 2011 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 6'300.–.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Die Ausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

## 1.7 REVISIONSSTELLE

Die Aufsicht über die Ausgleichskasse Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt den beiden Bundesämtern für Sozialversicherungen (BSV) und für Gesundheit (BAG). Für kantonale Aufgaben und Verbundaufgaben (z. B. EL, Prämienverbilligung, usw.) sind auch kantonale Organe zuständig. In den jeweiligen Gesetzen werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 164 AHVV, die gestützt auf Art. 68 Abs. 3 und 4 AHVG erlassen wurden. In sieben ausführlichen Artikeln wird das Revisionsverfahren der Ausgleichskassen auf nationaler Ebene einheitlich

geregelt. Daneben bestehen Sondernormen in weiteren Bundesgesetzen.

Das führt dazu, dass im gemeinsamen Betrieb «Ausgleichskasse Nidwalden» mit einem gemeinsamen Team, mit einer gemeinsamen EDV-Applikation in unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherungen Dienstleistungen erbracht werden und diese nach völlig verschiedenen Kriterien von verschiedenen Organen geprüft werden. Pro Jahr entstehen so unterschiedlich aufgebaute Revisionsberichte von diversen Stellen.

# 1. Ausgleichskasse Nidwalden

## 1.7 REVISIONSSTELLE

| Aufgabe             | Revisionsorgan                     | Fokus der Geschäftsprüfung                                                 | Rhythmus   | Bericht geht – neben der Verwaltungskommission – primär an |
|---------------------|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|------------|------------------------------------------------------------|
| AHV/EO/FLG          | PWC                                | Hauptrevision (Materielle Fragen)                                          | Jährlich   | Bundesamt für Sozialversicherungen                         |
| AHV/EO/FLG          | PWC                                | Abschlussrevision (Buchhaltung)                                            | Jährlich   | Bundesamt für Sozialversicherungen                         |
| EL                  | PWC                                | Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und teilweise materielle Fragen) | Jährlich   | Bundesamt für Sozialversicherungen                         |
| EL                  | Bundesamt für Sozialversicherungen | Geschäftsprüfung (Materielle Fragen)                                       | Überjährig | Bundesamt für Sozialversicherungen                         |
| AHV/IV-Regress      | Bundesamt für Sozialversicherungen | Geschäftsprüfung (Materielle Fragen)                                       | Jährlich   | Bundesamt für Sozialversicherungen                         |
| KVG-Regress         | PWC                                | Abschlussrevision (Buchhaltung)                                            | Jährlich   |                                                            |
| Prämienverbilligung | PWC                                | Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und teilweise materielle Fragen) | Jährlich   | Bundesamt für Gesundheit                                   |

Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen (WRAK; [http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1089/1089\\_1\\_de.pdf](http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1089/1089_1_de.pdf)) Ebenso definiert das Bundesamt für Gesundheit Vorschriften für die Revision der IPV.

Die Verwaltungskommission hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätz-

lichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende Revisor Markus Kronenberg, lic. oec. HSG und dipl. Wirtschaftsprüfer, betreut die Ausgleichskasse Nidwalden seit 1998.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Die unterschiedlichen Perspektiven der Aufsicht bringen es mit sich, dass die Ausgleichskasse Nidwalden mit verschiedenen Revisionskriterien konfrontiert ist. Die Berichte der Revisionsorgane gehen an kantonale (v.a. Verwaltungskommission) und eidgenössische Behörden.

## 1.8 JAHRESRECHNUNG

Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungs-

legungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

## 2. IV-Stelle

---

### 2.1 UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Die Organisation der IV-Stelle Nidwalden ist in der Einführungsverordnung vom 2. September 1992 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EVzIVG, NG 741.2) geregelt. Die Organe sind die Verwaltungskommission, die

Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben sind in der EVzIVG dargelegt.

Die IV-Stelle Nidwalden ist in einigen Vereinen Mitglied.

### 2.2 KAPITALSTRUKTUR DER ORGANISATION

Die IV-Stelle Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1993 noch nie Dotationskapital einschiessen. Der Kanton haftet gemäss Art. 66 IVG in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der IV-Stelle Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt

wurden. Seit 1993 musste der Kanton Nidwalden in diesem Sinn noch nie Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Die Kosten der IV-Stellen werden vollumfänglich von der Betriebsrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung getragen.

### 2.3 VERWALTUNGSKOMMISSION

Die Verwaltungskommission der IV-Stelle Nidwalden ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich den Angaben zu den Personen wird auf Ziff. 1.4 dieses Berichtes verwiesen.

#### **Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission**

Vgl. dazu die Ausführungen in Ziff. 1.4 dieses Berichtes.

#### **Interne Organisation**

Vgl. dazu die Ausführungen in Ziff. 1.4 dieses Berichtes.

#### **Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung**

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend im § 4 EVzIVG geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend im § 5 EVzIVG geregelt.

#### **Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung**

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVzIVG geregelt.

### 2.4 GESCHÄFTSLEITUNG

Von Amtes wegen leitet die Direktorin der Ausgleichskasse Nidwalden auch die IV-Stelle (§ 5 EVzIVG). Die Angaben

zu den Personen der Geschäftsleitung sind in Ziff. 1.5 ersichtlich.

## 2. IV-Stelle

---

### **2.5 ENTSCHÄDIGUNGEN, BETEILIGUNGEN, DARLEHEN**

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission:

Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum, Sitzungsgeld und Spesen. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2011 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 8'300.–.

Im Jahr 2011 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 4'475.–.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Die IV-Stelle Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

### **2.6 REVISIONSSTELLE**

Die Aufsicht über die IV-Stelle Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Im IVG werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 64 IVG. Das Revisionsverfahren der IV-Stellen ist auf nationaler Ebene einheitlich geregelt.

Es bestehen somit zwei Revisionsorgane: Das BSV und die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden. Das BSV prüft gestützt auf Art. 64 IVG Abs. 2 die Arbeit der IV-Stelle Nidwalden direkt. Es geht dabei insbesondere um versicherungstechnische Fragen.

Im Bereich des Geldverkehrs erfolgt die Revision durch die Revisionsstelle PWC. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen über die

Revision (WRAK; [http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1089/1089\\_1\\_de.pdf](http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1089/1089_1_de.pdf)).

Die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich Ausgleichskasse Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende Revisor Markus Kronenberg, lic. oec. HSG und dipl. Wirtschaftsprüfer, betreut die IV-Stelle Nidwalden seit 1998.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

### **2.7 JAHRESRECHNUNG**

Die Jahresrechnung ist am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungs-

legungsstandards können für die IV-Stelle Nidwalden nicht zur Anwendung gelangen.

### 3. Familienausgleichskasse Nidwalden

#### VORBEMERKUNG

Mit der Änderung des Landratsgesetzes (NG 151.1) auf den 1. Juli 2004 entstand in Art. 18 eine landrätliche Aufsichtskommission. Dabei wurde in der Gesetzgebungsarbeit die Situation geschaffen, dass die identische Bezeichnung «Aufsichtskommission» mehrfach belegt ist. Gemäss dem älteren Art. 21 des Familienzulagengesetzes (NG 762.1) bestand schon vorher eine landrätliche Aufsichtskommission für die Familienausgleichskasse Nidwalden, welche den Namen auch im Einführungsgesetz zum Gesetz über die Familienzulagen vom 25. Juni 2008 (kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG) beibehalten hat. Zur besseren Verständlichkeit sprechen wir in der Folge von der Auf-

sichtskommission der Familienausgleichskasse Nidwalden als «Aufsichtskommission FAK».

Mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) vom 14. März 2006 wurden neu verschiedene Grundsätze für die kantonalen Familienausgleichskassen auf Bundesstufe geregelt. Diese sind insbesondere in Art. 15 und Art. 17 FamZG festgehalten. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden im Folgenden nicht mehr zitiert. Es wird jeweils nur noch auf die konkrete kant. Regelung für die Familienausgleichskasse Nidwalden hingewiesen.

#### 3.1 UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Die Organisation der Familienausgleichskasse Nidwalden ist im kantonalen Familienzulagengesetz in Art. 11 geregelt. Die Organe der Familienausgleichskasse Nidwalden sind die Aufsichtskommission FAK, die Direktion und die Revisionsstelle.

Die Aufgaben der Organe sind umfassend in Art. 13 und 15 sowie Art. 25 des kantonalen Familienzulagengesetzes sowie in der Vollzugsordnung zum kantonalen Familienzulagengesetz (kFamZV) vom 18. November 2008 (NG 762.11) geregelt.

#### 3.2 KAPITALSTRUKTUR DER ORGANISATION

Die Familienausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 des kantonalen Familienzulagengesetzes eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1956 noch nie Dotationskapital einschiessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 27 des kantonalen Familienzulagengesetzes in Verbindung mit Art. 70 AHVG für

Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Familienausgleichskasse Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1956 musste der Kanton Nidwalden noch nie Geld für die Familienausgleichskasse Nidwalden aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt aus diesen Gründen nicht und hat auch keine gesetzliche Grundlage.

#### 3.3 AUFSICHTSKOMMISSION FAK

Die Aufsichtskommission FAK ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich den Angaben zu den Personen wird auf Ziff. 1.4 dieses Berichtes verwiesen.

##### **Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Aufsichtskommission FAK**

Es gelten sinngemäss die Ausführungen in Ziff. 1.4 dieses Berichtes.

##### **Interne Organisation**

Vgl. die Ausführungen in Ziff. 1.4 dieses Berichtes.

##### **Kompetenzregelung zwischen Aufsichtskommission FAK und Geschäftsleitung**

Gemäss Art. 11 Abs. 4 des kantonalen Familienzulagengesetzes gelten die Bestimmungen der EGzAHVG sinngemäss. Die Kompetenzen der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

##### **Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung**

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstru-

## 3. Familienausgleichskasse Nidwalden

---

### 3.3 AUFSICHTSKOMMISSION FAK

mente der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verankert. Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mit-

glied der Aufsichtskommission FAK Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

### 3.4 GESCHÄFTSLEITUNG

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor. Gemäss Art. 12 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetzes ist die Direktion der Ausgleichskasse

Nidwalden von Amtes wegen Direktion der Familienausgleichskasse Nidwalden. Es wird bezüglich Personenangaben auf die Ausführungen in Ziff. 1.5 verwiesen.

### 3.5 ENTSCHÄDIGUNGEN, BETEILIGUNGEN, DARLEHEN

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Aufsichtskommission FAK:

Die Aufsichtskommission FAK legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum, Sitzungsgeld und Spesen. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2011 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 11'800.–.

Im Jahr 2011 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 2'675.–.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Die Familienausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Aufsichtskommission FAK und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

### 3.6 REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetz zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse Nidwalden.

Somit ist die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen

im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Ausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen.

Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende Revisor Markus Kronenberg, lic. oec. HSG und dipl. Wirtschaftsprüfer, betreut die Familienausgleichskasse Nidwalden seit 1998.

### 3.7 JAHRESRECHNUNG

Die Jahresrechnung wird am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungs-

legungsstandards kommen für die Familienausgleichskasse Nidwalden nicht zur Anwendung.

## 4. Jahresrechnung

### 4.1 AUSGLEICHSKASSE NIDWALDEN

Die Jahresrechnung umfasst die Bestandes- sowie die Betriebs-/Verwaltungsrechnung. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Aus diesem Grund wird auf

einen Anhang verzichtet. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

| <b>Verwaltungsrechnung</b>                      | <b>2011</b>         | <b>2010</b>         |
|-------------------------------------------------|---------------------|---------------------|
| <b>Aufwand</b>                                  | <b>Fr.</b>          | <b>Fr.</b>          |
| Personalaufwand                                 | 1'759'904.42        | 1'643'345.50        |
| Sachaufwand                                     | 2'122'714.61        | 2'108'039.44        |
| Raum-/Liegenschaftsaufwand                      | 181'499.81          | 194'002.75          |
| Dienstleistungen Dritter                        | 330'088.34          | 341'650.05          |
| Passivzinsen, Kapitalkosten                     | 1'571.75            | 2'491.15            |
| Abschreibungen                                  | 156'380.93          | 61'588.04           |
| Allgemeine Verwaltungskosten                    | 4'420.60            | 5'364.83            |
| Verlust Liegenschaftsrechnung                   | 41'614.45           | -                   |
| Jahresergebnis (Gewinn)                         | 622'304.54          | -                   |
| <b>Total Aufwand</b>                            | <b>5'220'499.45</b> | <b>4'356'481.76</b> |
| <b>Ertrag</b>                                   |                     |                     |
| Verwaltungskostenbeiträge                       | 1'892'835.35        | 1'724'889.05        |
| Vermögenserträge                                | 10'299.00           | 6'817.90            |
| Entgelte                                        | 74'834.46           | 45'507.49           |
| Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben | 1'260'853.26        | 1'268'816.15        |
| Verwaltungskostenvergütungen                    | 694'139.75          | 764'752.10          |
| Allgemeine Verwaltungserträge                   | 1'244'212.50        | 3'196.45            |
| Rückerstattungen                                | 43'325.13           | 28'259.03           |
| Gewinn Liegenschaftsrechnung                    | -                   | 200'405.77          |
| Jahresergebnis (Verlust)                        | -                   | 313'837.82          |
| <b>Total Ertrag</b>                             | <b>5'220'499.45</b> | <b>4'356'481.76</b> |
| <b>Bilanz</b>                                   | <b>31.12.2011</b>   | <b>31.12.2010</b>   |
| <b>Aktiven</b>                                  | <b>Fr.</b>          | <b>Fr.</b>          |
| Flüssige Mittel                                 | 69'966.81           | 110'303.15          |
| Kontokorrentguthaben                            | 202'544.00          | 120'735.63          |
| Guthaben bei anderen Rechnungskreisen           | 1'399'272.93        | 1'060'695.36        |
| Übrige Guthaben                                 | 16'340.75           | 58'287.65           |
| Kapitalanlagen                                  | 22'501.00           | 22'501.00           |
| Liegenschaften                                  | 6'504'480.80        | 7'215'000.00        |
| Mobilien                                        | 327'574.71          | 72'503.00           |
| Abgrenzungen                                    | 34'124.75           | 99'972.10           |
| Jahresergebnis (Verlust)                        | -                   | 313'837.82          |
| <b>Total Aktiven</b>                            | <b>8'576'805.75</b> | <b>9'073'835.71</b> |
| <b>Passiven</b>                                 |                     |                     |
| Laufende Verpflichtungen                        | 177'810.94          | 87'329.97           |
| Darlehen                                        | 6'890'000.00        | 7'840'000.00        |
| Übrige Verpflichtungen                          | 10'554.00           | 10'035.85           |
| Rückstellungen                                  | 20'000.00           | 12'000.00           |
| Abgrenzungen                                    | 55'290.10           | 9'785.90            |
| Allgemeine Reserven                             | 800'846.17          | 1'114'683.99        |
| Jahresergebnis (Gewinn)                         | 622'304.54          | -                   |
| <b>Total Passiven</b>                           | <b>8'576'805.75</b> | <b>9'073'835.71</b> |

## 4. Jahresrechnung

### 4.2 IV-STELLE NIDWALDEN

Die Jahresrechnung umfasst die Verwaltungsrechnung. Die IV-Stelle Nidwalden besitzt keine Aktiven und Passiven. Der jährliche Mehraufwand für die Führung der IV-Stelle wird dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zu Lasten der Gesamtrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegungsvor-

schriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Aus diesem Grund wird auf einen Anhang verzichtet. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

| <b>Verwaltungsrechnung</b>                      | <b>2011</b>         | <b>2010</b>         |
|-------------------------------------------------|---------------------|---------------------|
| <b>Aufwand</b>                                  | <b>Fr.</b>          | <b>Fr.</b>          |
| Personalaufwand                                 | 1'321'144.48        | 1'277'934.76        |
| Sachaufwand                                     | 319'714.25          | 287'029.41          |
| Raum-/Liegenschaftsaufwand                      | 158'947.95          | 151'340.04          |
| Dienstleistungen Dritter                        | 346'495.81          | 295'055.07          |
| <b>Total Aufwand</b>                            | <b>2'146'302.49</b> | <b>2'011'359.28</b> |
| <b>Ertrag</b>                                   |                     |                     |
| Vermietung Parkplatz                            | -                   | 3'418.80            |
| Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben | 3'000.00            | -                   |
| Allg. Verwaltungserträge                        | 147.00              | -                   |
| Jahresergebnis (Verlust)                        | 2'143'155.49        | 2'007'940.48        |
| <b>Total Ertrag</b>                             | <b>2'146'302.49</b> | <b>2'011'359.28</b> |

### 4.3 FAMILIENAUSGLEICHSKASSE NIDWALDEN

Die Jahresrechnung umfasst die Bestandes- sowie die Betriebs-/Verwaltungsrechnung. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Familienausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Aus diesem Grund wird

auf einen Anhang verzichtet. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

| <b>Betriebsrechnung</b>   | <b>2011</b>          | <b>2010</b>          |
|---------------------------|----------------------|----------------------|
| <b>Aufwand</b>            | <b>Fr.</b>           | <b>Fr.</b>           |
| Kinderzulagen             | 17'330'716.60        | 18'436'908.47        |
| Abschreibungen Beiträge   | 10'807.00            | 22'019.10            |
| <b>Total Aufwand</b>      | <b>17'341'523.60</b> | <b>18'458'927.57</b> |
| <b>Ertrag</b>             |                      |                      |
| Beiträge                  | 15'109'932.55        | 14'749'495.70        |
| Rückerstattungsleistungen | 43'930.00            | 21'278.70            |
| Jahresergebnis (Verlust)  | 2'187'661.05         | 3'688'153.17         |
| <b>Total Ertrag</b>       | <b>17'341'523.60</b> | <b>18'458'927.57</b> |

## 4. Jahresrechnung

### 4.3 FAMILIENAUSGLEICHSKASSE NIDWALDEN

| <b>Verwaltungsrechnung</b>                | <b>2011</b>          | <b>2010</b>          |
|-------------------------------------------|----------------------|----------------------|
| <b>Aufwand</b>                            | <b>Fr.</b>           | <b>Fr.</b>           |
| Personalaufwand                           | 328'320.85           | 315'265.74           |
| Sachaufwand                               | 325'916.52           | 417'058.90           |
| Raum- / Liegenschaftsaufwand              | 42'451.51            | 34'040.53            |
| Dienstleistungen Dritter                  | 123'242.66           | 92'796.95            |
| Passivzinsen, Kapitalkosten               | 40'826.28            | 9'778.68             |
| Abschreibungen / Buchverluste             | 127'605.27           | 181'202.67           |
| Allgemeine Verwaltungskosten              | 176.32               | 176.71               |
| <b>Total Aufwand</b>                      | <b>988'539.41</b>    | <b>1'050'320.18</b>  |
| <b>Ertrag</b>                             |                      |                      |
| Vermögenserträge / Buchgewinne            | 87'136.15            | 184'827.65           |
| Entgelte                                  | 82.19                | 14'386.80            |
| Dienstleistungen für übertragene Aufgaben | 16'923.10            | 20'990.56            |
| Allgemeine Verwaltungserträge             | -                    | 634.00               |
| Rückerstattungen                          | 10'973.14            | 9'464.27             |
| Jahresergebnis (Verlust)                  | 873'424.83           | 820'016.90           |
| <b>Total Ertrag</b>                       | <b>988'539.41</b>    | <b>1'050'320.18</b>  |
| <b>Bilanz</b>                             | <b>31.12.2011</b>    | <b>31.12.2010</b>    |
| <b>Aktiven</b>                            | <b>Fr.</b>           | <b>Fr.</b>           |
| Flüssige Mittel                           | 6'863'147.77         | 4'760'363.08         |
| Kontokorrent Abrechnungspflichtige        | 148'371.20           | 98'666.07            |
| Guthaben bei anderen Rechnungskreisen     | -                    | 337'079.20           |
| Übrige Guthaben                           | 38'635.90            | 45'469.75            |
| Kapitalanlagen                            | 3'113'901.00         | 4'276'844.00         |
| Darlehen                                  | 2'800'000.00         | 6'500'000.00         |
| Liegenschaften                            | 1'891'450.00         | 1'835'450.00         |
| Abgrenzungen                              | 6'224.00             | 17'748.10            |
| Jahresergebnis (Verlust)                  | 3'061'085.88         | 4'508'170.07         |
| <b>Total Aktiven</b>                      | <b>17'922'815.75</b> | <b>22'379'790.27</b> |
| <b>Passiven</b>                           |                      |                      |
| Laufende Verpflichtungen                  | 2'951.40             | 36'660.30            |
| Schulden bei anderen Rechnungskreisen     | 113'932.25           | -                    |
| Darlehen                                  | 1'800'000.00         | 1'825'000.00         |
| Abgrenzungen                              | 30'844.35            | 34'872.15            |
| Allgemeine Reserven                       | 15'975'087.75        | 20'483'257.82        |
| <b>Total Passiven</b>                     | <b>17'922'815.75</b> | <b>22'379'790.27</b> |

# Die Ausgleichskasse Nidwalden (Stand: 31. Dezember 2011)

---

## Verwaltungskommission

Landrat Maurus Adam, Präsident  
Landrat Erich Amstutz, Vizepräsident  
Landrat Felix Gehrig  
Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden  
Landrätin Regula Wyss

## Direktion

Dudle-Ammann Monika, Direktorin  
Studhalter Bernhard, Vizedirektor

## Buchhaltung / Finanzen / Informatik

Böhler Kilian  
Weibel Brigitte  
Korner Yves

## Abteilung IV

Ringebach Werner, Abteilungsleiter  
Caviezel Luzius  
Egli Michèle  
Gertsch Lydia  
Haldemann Georg  
Hochuli Lilli  
Karolus Maike  
Meier Markus  
Nick Maria  
Oktay Erkan  
Risi Janine  
Studer Reto

## Abteilung Leistungen

Käslin Elvira, Abteilungsleiterin  
De Nuccio-Ambauen Regula  
Gander Peter  
Herger Christine  
Kaeslin Andrea  
Schmid Monika  
Spring Trudi

## Abteilung Beiträge

Stadelmann Marcel, Abteilungsleiter  
Ambauen Marietta  
Christen Jeannette  
Gubler Susann  
Odermatt Beat  
Vogel Daniela

## Rechts- und Regressdienst

Studhalter Bernhard, Abteilungsleiter (Vizedirektor)  
Achermann Kevin  
Birrer Claudia  
Hilfiker Marianne  
Roder Silvano  
Schäli Christian

## Unsere Auszubildenden (Kaufm. Lehre)

Niederberger Leandra, 3. Lehrjahr  
Gubler Marc, 2. Lehrjahr

## Dank

---

Als Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton Nidwalden führen wir in neun von zehn Gebieten (AHV, IV, EO, EL, FAK/FLG, ALV, KVG, UVG, BVG) Aufgaben durch. Unseren Kunden, Partnern und Ansprechpersonen auf verschiedenen Ebenen wollen wir einen optimalen Service bieten und als kompetente Ansprechpartner und Dienstleister wahrgenommen werden. Dies ist eine grosse Herausforderung, der wir uns gerne stellen. Es ist aber auch mit grosser Befriedigung verbunden, was uns sehr freut.

Unser Dank gehört vielen: Einerseits unseren Geschäftspartner vor Ort in Nidwalden, andererseits auch allen an-

deren Personen, mit denen wir über die Kantonsgrenzen hinaus im Interesse unserer Nidwaldner Kundschaft zusammenarbeiten dürfen.

Vielen Dank für das Vertrauen und die Unterstützung gebühren insbesondere dem Landrat und dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden, unseren Kontaktpersonen im Bundesamt für Sozialversicherung, der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf, den Informatikpartnern und den anderen Versicherungsträgern sowie der kantonalen Verwaltung und den Gemeindezweigstellen.



**Ausgleichskasse • IV-Stelle Nidwalden**  
**Stansstaderstrasse 88**  
**6371 Stans**